

Laienäbte in der Karolingerzeit

Ein Beitrag zum Problem der Adels Herrschaft über die Kirche

VON FRANZ FELTEN

Ein Aufsatz* über Laienäbte in der Karolingerzeit scheint wenig Interessantes zu bieten, denn jeder weiß, was Laienäbte sind, und die Literatur ist in ihrer Meinung über sie so einig, wie bei kaum einem Phänomen dieser Zeit.

Zwar gibt es – soweit ich sehe – nur eine einzige Arbeit seit dem ersten Weltkrieg, die sich näher mit dem Thema beschäftigt hat, die von K. Voigt¹⁾, dafür aber ist das Urteil über die Laienäbte seit jeher um so eindeutiger. Für E. Dümmler sind Laienäbte ein »Mißbrauch«, einer der »verderblichsten Krebschäden für die westfränkische Kirche«, das »größte Verderben klösterlicher Zucht und Bildung«, ein »Joch«, das »verderblich auf den Klöstern lastete«²⁾. E. Lesne belegt die Laienäbte mit festen wiederkehrenden Beiwörtern, wie »le fléau des abbés laïques« oder »les abbés laïques et dilapidateurs«³⁾. Sein Urteil: »parasite envahissant«⁴⁾ findet sich Jahrzehnte später in einer Monographie von J. Hoebanx über das Kloster Nivelles poetisch ausgeschmückt zu: »un prélat séculier ou laïque véritable parasite épuisant la sève du tronc auquel il se fixe«⁵⁾ – ein schönes Beispiel für das Weiterwirken von Handbuchwissen

* Hier handelt es sich um den überarbeiteten und mit den nötigsten Anmerkungen versehenen Text meines Vortrags auf der Reichenau; eine zum Druck vorgesehene Fassung erwies sich als zu umfangreich, so daß ich für weitergehende Begründungen und Belege auf meine in Bände erscheinende Dissertation verweisen muß.

1) Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums (Kirchenrechtl. Abh. hg. v. U. STUTZ, 90/91) Stuttgart 1917, Nd. 1965.

2) Jbb. d. dt. Geschichte, Gesch. d. Ostfränk. Reiches 1, Leipzig ²1887 S. 291, S. 311; 3 S. 655.

3) Histoire de la propriété ecclésiastique 2,1 La propriété ecclésiastique et les droits régaliens à l'époque carolingienne, Lille 1922 (= Mémoires et travaux publiés par des professeurs des facultés catholiques de Lille, fasc. 19), S. 260; 2,2 Le droit du roi sur les églises et sur les biens d'églises, Lille 1926 (gleiche Reihe, fasc. 30), S. 155 und öfter. L'origine des menses des églises et des monastères en France au IX^e siècle, Lille-Paris 1910 (gleiche Reihe, fasc. 7), S. 44 und öfter.

4) Ebd. S. 42.

5) L'abbaye de Nivelles des origines au XIV^e siècle, Bruxelles 1952 S. 13.

in Einzeldarstellungen. Von den allgemeinen Wertungen kann man sich offenbar nur sehr schwer frei machen, selbst wenn die Ergebnisse der eigenen Arbeit ein positiveres Urteil nahelegen würden, wofür C. Wampachs Buch über Echternach manches Beispiel liefern könnte⁶⁾. Bis in die jüngste Zeit hinein finden sich Ausdrücke wie das »Unwesen der Laienäbte nahm wieder überhand«⁷⁾ o. ä. und selbst Th. Mayer sprach davon, daß die Laienäbte den Klöstern Lothringens die wirtschaftliche Kraft ausgesaugt hätten⁸⁾.

Eine der farbigsten Schilderungen des Lebens in einem Kloster unter Laienäbten lieferte E. Sackur, die hier als Beispiel ausführlicher zitiert werden soll, weil sie alle die Vorwürfe vereinigt, die auch heute noch das Bild der Laienäbte bestimmen: »Die traurigsten Zustände hatten sich aber in den Abteien ausgebildet, die in Laienhände oder unter die Leitung irregulärer Äbte gekommen waren: hier wurde jede Erinnerung an die einstige Bestimmung des Ortes vernichtet. Weltliche Beschäftigungen zogen ein. Der Besitzer schlug seinen Wohnsitz in der Abtei oder in der Nähe auf. Ein üppiges Hofleben, wie es beim Adel damals üblich war, entfaltete sich. Man vernahm Waffengeklirr und das Bellen der Meute, ganze Familien hatten sich in den heiligen Räumen eingenistet. Der Abt und die Mönche waren verheiratet, Kinder, Schwiegersöhne und Schwiegerväter zehrten vom Klostergute; das gab ein Schmausen und Zechen. Den Landbesitz übertrug man an Lehnsleute; man wollte sich die fröhlichen Lebensgenüsse nicht durch militärische Anstrengungen verbittern und verkümmern. Man eilte lieber zum Spiel als zur Kirche. Hier versuchten die Jünglinge sich mit Schild und Stab, da krächzten die Habichte und in den Häusern der Brüder wieherten die Pferde. Hier und da richtete man wohl Schneiderwerkstätten für die Weiber ein und anderwärts hörte man den pfeifenden Ton des Wollkamms der Weberinnen. Die neuen Herren lebten sehr üppig. Die Damen putzten sich gern und wenn die Herrin sich im Volke sehen ließ, so that sie das nur im Gefolge zahlreicher Dienerinnen. Es war nicht nothwendig, daß alles in einem Hause wohnte, aber alle zehrten

6) Obwohl er aufgrund seiner Untersuchungen die Übertragung pauschaler Urteile auf den Einzelfall verwirft, schreibt er z. B. anschließend: »Freilich über den äußeren Niedergang der Abtei kann kein Zweifel sein, und da kann man nur schwarz in schwarz malen. Die Ursachen sind uns nur zu bekannt, Ursachen allgemeiner und spezieller Art. Echternach, wie alle lothringischen, ja wie fast allen westfränkischen Klöstern ausnahmslos möchte ich sagen, war in dieser Beziehung dasselbe Schicksal vorbehalten: die Zerstörung und Zerreißung des Klosterbesitzes durch den kriegerischen Adel, den die Könige gewähren lassen mußten, weil sie auf seine Hilfe angewiesen waren.« Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I, 1, Luxemburg 1929 S. 202; vgl. ebd. S. 169 u. ö.

7) E. EWIG im Hdb. d. Kirchengeschichte hg. von H. JEDIN, III, 1, Freiburg-Basel-Wien 1966 S. 189.

8) Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Weimar 1950 S. 229.

vom Gold und Silber und den Einkünften der Abtei. Es wird uns von Zusammenkünften und Conventikeln erzählt.«⁹⁾

Eine ganz andere Art der Kritik finden wir bei K. Voigt. Stärker als die Konsequenzen für die Klöster interessiert ihn der politische Aspekt des Laienabbatiats, wie schon der Titel seines Buches andeutet; ein Zitat genügt, um das zu verdeutlichen: »Daß dieses von Karl (dem Kahlen) beliebte Verfahren (der Vergabe von Königsklöstern an weltliche Große, besonders an Grafen) nicht im Interesse der Klöster lag, ist selbstverständlich. Aber auch von staatlichen Gesichtspunkten aus muß man es als verfehlt, ja in seinen Folgen als in höchstem Maße gefährlich bezeichnen. Die Königsklöster stellten zum Teil eine recht beträchtliche Macht dar, die nun den weltlichen Großen ausgeliefert wurde. Mochte die militärische Schlagfertigkeit auch erhöht werden, wenn weltliche Große an die Spitze der Klöster gestellt werden, so stand dem eine um so größere Gefahr entgegen, wenn diese Großen sich als unzuverlässig erwiesen, den König im Stich ließen oder sich wohl gar gegen ihn wendeten.«¹⁰⁾

Insgesamt ergibt sich aus der Literatur im wesentlichen folgendes Bild:

1. Voigt, der sich als einziger näher mit dem Laienabbatit der fränkischen Zeit befaßte, behandelt fast ausschließlich die »Blütezeit« seit etwa 840: Er schildert v. a. die negativen Folgen für das Königtum und bemüht sich um eine Abgrenzung von der Eigenklosterherrschaft, geht aber nicht auf die Geschichte, auf Vorbedingungen und Herausbildung des Laienabbatiats ein. Wie überall in der Literatur tritt uns der Laienabt sozusagen »fertig« entgegen, so daß der Versuch einer Erklärung des Phänomens aus der Geschichte und aus den Strukturen des karolingischen Reiches m. E. ein dringendes Desiderat der Forschung ist.

2. Dadurch wohl mitbedingt beherrscht eine ebenso einhellige wie entschiedene Verurteilung des Laienabbatiats das Feld, wobei man zwei Schwerpunkte der Kritik festhalten kann:

a) Die Laienäbte werden von einem »moralischen« Standpunkt her kritisiert, der sein Wertsystem zum überwiegenden Teil nicht in der konkreten geschichtlichen Situation sucht, sondern von späteren kirchlich-religiösen Normen ausgeht. Schon hier sei angefügt, daß sich diese Kritik in Übereinstimmung befindet mit erzählenden Quellen, die in mehrfacher Hinsicht problematisch sind: einmal weil sie nur geistliche Verfasser haben und im Kloster geschrieben wurden, was, so darf man wohl vermuten, nicht ohne Folgen für die Berichterstattung blieb; zum anderen, weil sie sehr oft von einem durch Kirchen- und Klosterreformbemühungen geprägten Standpunkt aus viele Dinge ex post anders und in der Regel viel schärfer sehen als die Zeitgenossen und z. T. Verhältnisse problematisieren, die für diese ganz selbstverständlich waren.

9) Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeineschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des elften Jahrh. 1, Halle a. d. S. 1892, Nd. 1965 S. 25 f.

10) Karol. Klosterpolitik S. 95. Ähnlich – aber ohne die Wertungen VOIGTS – TH. MAYER, Fürsten und Staat S. 13 ff.

b) Die Laienäbte werden von einem »politischen« Standpunkt her angegriffen, der sich weniger um eine Analyse der historischen Gegebenheiten oder Notwendigkeiten bemüht als vielmehr, von einer neuzeitlichen Idee vom Staat ausgehend, die Entstehung und Festigung partikularer Gewalten verurteilt und damit auch den Laienabbatiat. Von daher wäre eine stärkere Einbindung des Laienabbatiats in die Geschichte des 9. und 10. Jahrhunderts zu wünschen, wobei vor allem drei Fragenbereiche zu berücksichtigen wären: Welche Rolle spielte der Laienabbatiat im Verhältnis des Königtums zum Adel? Welche Rolle beim Aufbau und bei der Sicherung der Adels-herrschaft – wobei die Forschungen v. a. von K. F. Werner und J. Dhondt eine gute Grundlage abgeben? Welche Rolle für Verwaltung und Verteidigung des Reiches, und damit verknüpft – überspitzt formuliert – die Frage: Sind Laienäbte eine der Ursachen oder eine der Folgen des »Verfalls« im 9. Jahrhundert?

Im folgenden möchte ich auf diese Probleme nicht eingehen, sondern mich zunächst mit dem Problem »Laienäbte vor 840« und dem Aufkommen der Kritik an den Laienäbten befassen, danach auf die Problematik der Quellen eingehen und schließlich versuchen, Gründe für das Auftauchen und die Verbreitung des Laienabbatiats zu finden.

Folgt man der Brockhaus-Enzyklopädie, die übrigens die beste Definition des Laienabbatiats gibt¹¹⁾, und der herrschenden Meinung in der Literatur, so gibt es Laienäbte seit der Merowingerzeit¹²⁾, vor allem aber seit Karl Martell¹³⁾ und dann wiederum unter den Nachfolgern Ludwigs des Frommen; die Zeit Karls des Großen, z. T. auch die Pippins und Ludwigs wird zumeist ausgenommen.

Was ergibt sich nun aber für die frühere Zeit bei näherem Hinsehen?

1. Für die Merowingerzeit werden in der Regel keine Belege für das Vorkommen von Laienäbten angeführt. Das Problem wird dadurch erschwert, daß eine Abgrenzung »Laie« – »Nicht-Laie« in merowingischer Zeit nur schwer zu gewinnen ist, gerade im klösterlichen Bereich. Dabei sind zwei Dinge zu unterscheiden: 1. Mönche

11) »Kommandatar-Abt, Laien-Abt, Säkular-Abt hießen Weltgeistliche oder Laien, denen die Einkünfte einer Abtei übertragen waren, während die geistliche Leitung ganz oder hauptsächlich bei einem Mönch lag. Seit der Merowingerzeit wurden von Königen und Großen des fränkischen Reiches Laien mit Abteien belehnt (Abtgrafen, lat. *abbacomites*). Der zuerst unter Karl Martell aufgetretene, dann von der Kirche bekämpfte Brauch verschwand vollständig erst in der Säkularisation.« Bd. 1, ¹⁷1966, Sp. 74 f. s. v. »Abt«.

12) Vgl. z. B. H. LÉVY-BRUHL, *Les élections abbatiales en France jusqu'à la fin de Charles le Chauve*, Paris 1913 S. 110 f. o. Beleg.

13) Nur einige wenige Beispiele: G. WAITZ, *Dt. Verfassungsgeschichte* 3, Berlin ²1883, Nd. 1954 S. 13; F. L. GANSHOF, *Eginhard à Gand*, in: *Bulletin de la Société d'histoire et archéologie de Gand*, 1926, S. 28 und v. a. LESNE, *Histoire de la propriété ecclésiastique*, 2, 1 S. 21, sowie implizit alle Werke, die davon sprechen, daß um 840 der Laienabbatiat »wieder überhand genommen« habe; so z. B. E. EWIG in seinem Handbuchbeitrag (s. oben Anm. 7).

– und lange Zeit auch ihre Äbte – sind zunächst keine Kleriker, d. h. sie haben keine kirchlichen Weihen empfangen¹⁴). A. Angenendt legte in seinem Vortrag dar, welche Veränderungen die Einschätzung der Priesterweihe seit dem 4. Jahrhundert erfuhr, und welche Rückwirkungen dies auf den klösterlichen Bereich hatte. Betonte man in früherer Zeit den laikalen Charakter der Mönchsgemeinschaften¹⁵), so war man in späterer Zeit bestrebt, möglichst viele Geweihte unter sich zu haben und sah schließlich die Priesterweihe als Spitze auch der mönchischen Vollkommenheit an¹⁶). Noch auf den ersten Reformkonzilien des 8. Jahrhunderts sind die beiden Sphären, insbesondere auch Priester und Äbte, deutlich voneinander getrennt¹⁷), und ein Konzilsbeschluß, daß Äbte Priester sein müßten, ist uns erst aus dem Jahre 826, von einem Konzil in Rom, überliefert¹⁸). 2. Mönche sind aber auch keine Laien, wenn sie die Profese abgelegt haben. Daher wurde vorgeschlagen, den Laienabt zu definieren als einen Abt ohne Profese¹⁹). Wie aber soll man – in Anbetracht der Quellenlage – entscheiden, ob jemand, der im Kloster lebt, tatsächlich Mönch war (mit Profese) oder nur Laie, der lediglich in der klösterlichen Gemeinschaft lebte? Die gleiche Frage stellt sich natürlich, wenn ein solcher Mann dann als Klosterleiter erscheint. Eine eingehende Untersuchung des Verhältnisses von Laien zu Klöstern, insbesondere von Gründern zu ihren Gründungen ergab eine Vielfalt von Möglichkeiten, die mit einer kanonistisch exakten, praktisch aber zu groben Unterteilung in »Laienabt« und »regularen Abt« nicht erfaßt werden können²⁰). Laienäbte in dem durch das 9./10.

14) Vgl. LÉVY-BRUHL, *Les élections abbatiales* S. 65; S. BRECHTER, *Die Bestellung des Abtes nach der Regel des hl. Benedikt*, in: *Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens und seiner Zweige* 58, 1940, S. 44–58, bes. S. 56 und ihm folgend B. HEGGLIN, *Der benediktinische Abt in rechtsgeschichtlicher Entwicklung und geltendem Kirchenrecht*, St. Ottilien 1961 S. 49.

15) Er zitierte als Beispiel die *Regula Magistri*; s. oben S. 253 ff.

16) Inwieweit diese Entwicklung zurückzudatieren ist, d. h. noch für die Merowingerzeit relevant ist, entzieht sich meiner Kenntnis; die *Vita Wilfrieds von York*, die ANGENENDT als Beleg für die Wertschätzung des Priestertums anführte, datiert aus dem 8. Jahrh. (vor 731 nach WATTENBACH-LEVISON-LÖWE, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, I, Weimar 1953, Nd. 1970 S. 172), und erst der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts gehören an: Willibalds *Vita des hl. Bonifatius* und *Chrodegang*.

17) Vgl. unten Anm. 134.

18) MG Conc. II 2 S. 578; vgl. HEGGLIN, *Der benediktinische Abt* S. 128 und PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts I* S. 380, für den die darin ihren Ausdruck findende Klerikalisierung die wichtigste Veränderung des westlichen Mönchtums im 8./9. Jahrh. ist. Diese Aussage beansprucht Gültigkeit nur für den fränkischen Bereich, mit dem ich mich beschäftigt habe; die irischen Verhältnisse wurden bei der Untersuchung bewußt ausgeklammert, doch war mir durchaus bekannt, daß es in Irland Priesteräbte gab, worauf Herr Prof. EWIG in der Diskussion hinwies. Es gab sie auch im Frankenreich. Zur verpflichtenden Norm aber wurde die Priesterweihe zunächst jedenfalls nicht.

19) Von Herrn ANGENENDT gesprächsweise.

20) In meiner Dissertation habe ich versucht, diese aus der Analyse der Einzelbeispiele gewonnenen Möglichkeiten zu systematisieren und habe folgende Stufenfolge gewonnen:

Jahrhundert geprägten Sprachgebrauch, Laienäbte also, wie sie uns eingangs begegneten, sind für die Merowingerzeit nicht nachgewiesen.

2. Auch für die Zeit Karl Martells läßt sich kein Laienabt im obigen Sinne anführen, überhaupt kein Abt als Laie erweisen, wenn auch die gegenteilige Behauptung bis in die neueste Literatur tradiert wird. Selbst die Quellen, die Karl Martell extrem feindlich gesonnen sind, sprechen »nur« davon, daß er Bistümer und Kirchengut an Laien gegeben habe²¹). Von Klöstern ist immer nur ganz allgemein die Rede, wie schon in der Interpolation des Bonifatiusbriefes an König Aethelbald von Mercien²²), von Laienäbten nie.

Soweit Belege angeführt werden, sind es in der Regel die Äbte von Saint-Wandrille, die freilich alle ohne Ausnahme Geistliche gewesen sein dürften²³). An einem Standardwerk, das wegen seiner Materialfülle immer wieder als Beleg zitiert wird²⁴), läßt sich erkennen, wie man dennoch zu Laienäbten unter Karl Martell kommt: Lesne

1. Der Gründungsakt wird von mehreren Personen in Zusammenarbeit vollzogen: Einer, oft ein Abt oder Mönch, gründet ein Kloster auf ihm zu diesem Zweck geschenktem Besitz im Auftrag des Schenkers, der im allgemeinen im Hintergrund bleibt, aber auch auf die Gründung entscheidenden Einfluß nehmen kann.

2. Der Gründer vollzieht die Gründung in eigener Regie, ernennt einen Abt, trifft Bestimmungen über Organisation und Lebensform seiner Gründung, tritt aber nicht in sie ein, sondern bleibt in der Welt.

3. Eine gewisse Steigerung der Einflußnahme des Gründers erfolgt durch seinen Eintritt ins Kloster – etwa im Alter oder aus anderen, eventuell politisch motivierten Gründen.

4. Der Gründer kann von Anfang an in seinem Kloster leben, ohne daß er die Abtswürde übernimmt; er ernennt einen Abt oder läßt die rechtliche Struktur des Klosters undefiniert, hat aber in der Regel faktisch die Leitung in der Hand.

5. Der Gründer wird selbst Mönch und Abt in dem von ihm gegründeten und ausgestatteten Kloster.

21) Entsprechend dem Brief des hl. Bonifatius an Papst Zacharias aus dem Jahre 742: *Modo autem maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis...* (ep. 50, ed. R. RAU [Ausgew. Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe, IV b] S. 142). »Grundlegend« die Vita Rigoberti cc. 12–13 (SS rer. Merov. 7 S. 69) und die Vita Remigii Praef. (SS rer. Merov. 3 S. 252). Jüngere – davon bestimmte – Beispiele sind Hugo von Flavigny, MG SS 8 S. 343 oder die Gesta Treverorum c. 24, MG SS 8 S. 161; die Visio Eucherii (MG Cap. II S. 432 f.), die zusammen mit den Reimser Bischofsviten Karls Bild in der Folgezeit bestimmt hat (dazu P. ROTH, Geschichte des Benefizialwesens von den ältesten Zeiten bis ins 10. Jh., Erlangen 1850, Nd. 1967 S. 466 ff.), betont die Entfremdungen des Kirchenguts.

22) Ep. 73, ed. RAU S. 224; dazu schon ROTH (wie Anm. 21).

23) Vgl. schon VOIGT, Karol. Klosterpolitik S. 44 ff.

24) Für GANSHOF ist es – unter Berufung auf die »abondante documentation« bei LESNE – kaum nötig, daran zu erinnern, daß viele Klöster an »séculiers« und an »laïques« gegangen seien (La vassalité dans la monarchie franque, in: Recueil de la Société Jean Bodin, I, Bruxelles² 1958 S. 167), und in seiner Geschichte Belgiens zur Karolingerzeit aus dem gleichen Jahr gibt er LESNE neben DE MOREAUS Kirchengeschichte als einzige Literaturangabe zum Laienabbat (La Belgique carolingienne, Bruxelles 1958 S. 161).

beginnt in seiner »Histoire de la propriété ecclésiastique« mit der rhetorischen Frage: »En un temps où des laïques occupent des sièges épiscopaux, comment les monastères auraient-ils échappé à l'intrusion des séculiers?« und antwortet sich selbst: »Il y eut, à n'en pas douter dès le temps de Charles Martel, des abbés par la grâce du prince.« Das mag durchaus sein, aber damit sind es noch lange keine Laienäbte. Als »Beleg« nennt er nur »Guy, abbé de Saint-Wandrille«, den er selbst in Übereinstimmung mit den »Gesta sanctorum patrum Fontanellensium« als »clerc séculier« bezeichnet²⁵⁾. Wenig später sagt Lesne im Zusammenhang mit der Kumulation mehrerer Klöster in der Hand eines Bischofs: »De simples abbés laïques ou séculiers détiennent souvent aussi plusieurs monastères«²⁶⁾. Belege sind wiederum Wido und Teut- sint von Saint-Wandrille, d. h. Beispiele für »abbés séculiers«, aber nicht für Laien- äbte.

Ehe wir uns der interessanten Frage zuwenden, warum diesen Äbten immer wieder die »Ehre« widerfährt, als Laienäbte apostrophiert zu werden, wollen wir weiter nach den Belegen für echte Laienäbte suchen.

3. Pippin hat eine Art Mittelstellung zwischen Karl Martell und Karl dem Großen inne, d. h. zum einen werden ihm die Reformkonzile seiner Regierungszeit in der Weise angerechnet, daß man ihn wie Karl von dem Vorwurf, Laienäbte bestellt zu haben, weitgehend entlastet – so Ganshof²⁷⁾ –, zum anderen wird festgestellt, daß seine Zeit »eine radikale Besserung offenbar nicht gebracht« hat – so Voigt²⁸⁾.

Belegen aber lassen sich Laienäbte nicht; Voigt nennt zwar einmal Gaidulf von Ravenna, doch lassen die Quellen nicht erkennen, welchem Stand er angehörte. Daß er Laie gewesen sein soll, beruht auf einer nicht vorurteilsfreien Vermutung²⁹⁾.

4. So will es offenbar das Schicksal – vielleicht in Gestalt der Quellen, daß wir die ersten Laienäbte anscheinend unter Karl dem Großen bezeugt finden, dem man doch die Zurückdrängung, wenn nicht die Beseitigung des Laienabbatiats zuschreibt.

Jedenfalls deuten Voigt und ihm folgend Lesne u. a. einen *magnificus vir Guntharius* und einen Hucbertus mit dem gleichen Titel, die als *rectores* der Kanonikerstifte Saint-Aubin d'Angers bzw. Saint-Marcel de Chalon in Urkunden Karls bezeugt sind³⁰⁾, als Grafen³¹⁾. Leider ist der einzige Anhaltspunkt dafür nur die – zugege-

25) 2, I S. 21; dort alle Zitate.

26) Ebd. S. 21.

27) L'église et le pouvoir royal dans la monarchie franque sous Pépin III et Charlemagne, in: *Settimane di studio* . . . 7, 1959, Spoleto 1960 S. 117.

28) Karol. Klosterpolitik S. 50.

29) Ebd. S. 52.

30) MG DDKarol I 58 und 123.

31) VOIGT, Karol. Klosterpolitik S. 57 mit betonter Polemik gegen die Identifikation mit einem Hukbert, Bischof von Chalon. Die Möglichkeit dazu besteht, denn die Bischofsliste von Chalon läßt für ihn in der fraglichen Zeit Raum, und ein Bischof Hukbert ist aus einem

benermaßen ungewöhnliche – Bezeichnung als *magnificus vir* – aber diese Stütze ist allein zu schwach, denn es lassen sich Beispiele finden, in denen auch geistliche Äbte so genannt werden³²). Auch bei anderen Beispielen, die Voigt anführt, lassen sich Laien-äbte nicht schlüssig nachweisen³³).

Zu erwähnen wäre als potentieller Laienabt weiterhin Angilbert, den man in älterer wie in neuerer Literatur als Laienabt von Saint-Riquier bezeichnet hat³⁴), obwohl auch seit langem die Hinweise nicht fehlen, daß er kein Laie, sondern Kleriker oder gar Mönch gewesen sei³⁵). Es spricht einiges dafür, daß Angilbert Kleriker war, ja vermutlich sogar der – oder besser gesagt – einer Hofkapelle angehörte; ein Brief Alkuins von ca. 792 bezeichnet ihn als *primicerius*³⁶), Papst Hadrian I. nennt ihn 791

Brief Papst Hadrians I. an Karl aus den 80er Jahren bekannt (MG EE 3 S. 626 Cod. Carol. 89). LESNE, Histoire de la propriété ecclésiastique 2, 1 S. 126.

32) Abt Rathbert von Saint-Germain-des-Prés in einer Urk. v. 791 (Recueil des Chartes de l'abbaye de Saint-Germain-des-Prés des origines au début du XIII^e siècle par R. POUPOUDIN, I [558–1182], Paris 1909 [Doc. de la Soc. de l'histoire de Paris] Nr. 22). Für eine Annahme, er sei ebenfalls Laie, gibt es in den Quellen keinen Anhaltspunkt. In den Urkunden Karls von 779 und 786 (MG DD Karol. I 122 und 154) wird er nur *vir venerabilis Hrotbertus abba* genannt. Die Ann. S. Germani, die in späterer Zeit *Ebroinus episcopus et abbas* oder *Robertus comes et abba* etc. vermerken, nennen ihn nur *abba* wie seine Vorgänger und Nachfolger (MG SS 3 S. 16). Abt Ato von Nouaillé in einer Urk. Ludwigs von 794 (L. LEVILLAIN, Les origines du monastère de Nouaillé [Bibl. de l'École des Chartes 71], Paris 1910 Nr. 6). In demselben Satz wird Ato *diaconus* genannt. – Solange nicht weitere Kriterien hinzukommen, können demnach die *magnifici viri* Gunthar und Hukbert nicht als Laienäbte gesichert gelten.

33) Saint-Lifard (Meung-sur-Loire), Saint-Maixent, Blandigny; VOIGT, Karol. Klosterpolitik S. 57 f.

34) Z. B. ABEL-SIMSON, Jbb. des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen, 2 Berlin 1883 ND 1969 S. 209; weitere bei H. PELTIER, Adalhard, abbé de Corbie, Amiens 1969 (= Supplément au Bulletin des antiquaires de Picardie 1969, Mémoires 52) S. 62 Anm. 44. Neuere sind z. B. H. FICHTENAU, Das karolingische Imperium. Soziale und geistige Problematik eines Großreiches, Zürich 1949 S. 51 und 205, K. HALLINGER, in: Corpus consuetudinum monasticarum 1, ed. K. HALLINGER – M. WEGENER – H. FRANK, Siegburg 1963 S. 285; J. HUBERT, Saint-Riquier et le monachisme bénédictin en Gaule à l'époque carolingienne, in: Il monachesimo nell'alto medioevo e la formazione della civiltà occidentale, in: Settimane di studio . . . 4, 1956, Spoleto 1957 S. 303.

35) Schon WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 3 S. 518 f. nennt ihn im Zusammenhang mit den Vorstehern der königlichen Kapelle; W. LÜDERS (Capella. Die Hofkapelle der Karolinger bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts, in: AUF 2, 1909, S. 41 und 44 Anm. 3) und ihm folgend J. FLECKENSTEIN (Die Hofkapelle der deutschen Könige I Die Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle [= Schriften der MGH 16, 1] Stuttgart 1959 S. 66 f.) zählen ihn zu den Hofkaplänen. Nach ihnen war er sogar zeitweise Leiter der Kapelle Pippins in Italien. Vgl. auch HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 2 S. 180 f. Anm. 8, WATTENBACH-LEVISON-LÖWE S. 237. Mönch war er z. B. nach PELTIER, zuletzt in: Adalhard, abbé de Corbie S. 62; LESNE, Histoire de la propriété ecclésiastique 2, 2 S. 139 f.

36) MG EE 4 S. 37 ep. 11; vgl. LÜDERS, HAUCK, FLECKENSTEIN, WATTENBACH-LEVISON-LÖWE (alle wie Anm. 35).

in einem Brief an Karl *ministerium capellae*³⁷⁾. Die Annahme, daß er Laienabt war, stützt sich, soweit ich sehe, auf die Einschätzung seines Lebensstils, »der – wie man sagt – mehr dem Angehörigen der hohen Reichsaristokratie als dem Abt entsprach«³⁸⁾, ohne daß man sich überhaupt fragt, ob und wie sich in dieser Zeit das Leben eines aristokratischen Abtes von dem eines aristokratischen Laien unterschied. Angilbert ist ein gutes Beispiel dafür, wie aufgrund eines sogenannten »weltlichen Lebenswandels«³⁹⁾ ein Abt zum Laienabt wird.

Nach Durchmusterung aller Leute, die nach dem Stand der Forschung als Laienabt in Frage kommen⁴⁰⁾, bleibt schließlich nur noch Karl der Große selbst, von dem es 793 in einer Urkunde des Klosters Murbach heißt: *ubi dominus rex Karolus pastor noster preeesse videtur*⁴¹⁾, und in einer Urkunde aus Echternach kurze Zeit später: *ubi . . . ipse dompnus rex Karolus custos et rector esse videtur*⁴²⁾. War Karl demnach Laienabt in diesen Klöstern? Zum Zeitpunkt der Ausstellung der beiden Urkunden wurde er jedenfalls an der Spitze des Klosters stehend angesehen; ein Abt ist nicht belegt, doch scheint man sich der Besonderheit von Karls Stellung bewußt gewesen zu sein, denn man nannte ihn zwar in der Formel an der Stelle des Abtes, vermied es aber, ihn *abbas* zu nennen und griff zu einer Umschreibung, ähnlich wie man es zu dieser Zeit bei Bischöfen in gleicher Position tat – während man sie später (wie die Laien) *abbas* mit dem jeweiligen Titel nannte, z. B. *abbas et episcopus*, *abbas et comes*⁴³⁾.

37) Cod. Carol. 2 MG EE 3 S. 7.

38) WATTENBACH-LEVISON-LÖWE S. 238.

39) Man zitiert dafür regelmäßig seine Freude am Schauspiel, die Alkuin mißfallen habe (vgl. dessen Briefe an Adalhard v. Corbie MG EE 4 epp. 175 und 237). Darüber hinaus hat Alkuin nichts an Angilberts Lebenswandel auszusetzen (vgl. WATTENBACH-LEVISON-LÖWE S. 238 und PELTIER, Adalhard S. 59 f.). Er berührt nicht das Verhältnis zu Bertha, das man schon im Mittelalter zu einer Ehe vor Eintritt ins Kloster machte (so Abt Anscher, vgl. WATTENBACH-LEVISON-LÖWE S. 239), ein Verhältnis, das noch jüngst H. PELTIER als »aventure de jeunesse« zu erweisen suchte (Adalhard S. 62 ff.). Vgl. dagegen WATTENBACH-LEVISON-LÖWE S. 239.

40) Für Hinweise auf übersehene Fälle wäre ich sehr dankbar.

41) Regesta Alsatie aevi Merovingici et Karolini 496–918, I Quellenband bearb. und hg. von A. BRUCKNER, Strasbourg–Zürich 1949 Nr. 36. Es handelt sich um eine Privaturkunde, eine Schenkung an das Kloster betreffend, d. h. es liegt keine »Selbstaussage« im Sinne H. WOLFRAMS vor (Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrh. [= MÖG Ergbd. 21] Köln–Graz–Wien 1967 S. 9 ff. und Intitulatio II. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert hg. von H. WOLFRAM, Einleitung, bes. S. 8 ff., wo er auf Kritik antwortet). Insofern ist S. EPPERLEIN, Herrschaft und Volk im karolingischen Imperium. Studien über soziale Konflikte und dogmatisch-politische Kontroversen im fränkisch-deutschen Reich, Berlin-Ost 1969 (= Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 14) S. 30 zu korrigieren.

42) WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach I, 2 Nr. 114.

43) Echternach liefert dafür gute Beispiele: Solange Beornrad, Karls Vorgänger, nur Abt war, wurde er *abbas* genannt (ebd. Nr. 79, 80, 86 dort zusätzlich *rector*, 88, 90). Sobald er Bischof

Auch Ludwig der Fromme taucht als Abt in den Quellen auf, sogar mit dem Titel *abbas*: Nach dem Tode Benedikts von Aniane habe er sich öffentlich zum Abt von dessen Kloster erklärt, heißt es in einem Brief der Mönche von Inden über den Tod Benedikts⁴⁴⁾, und Ermoldus Nigellus nennt ihn noch (826) *abbas* von Inden⁴⁵⁾, leider sind beides erzählende Quellen, Urkunden für das Kloster fehlen. Natürlich beeilt man sich in der Literatur, zu versichern, die beiden Herrscher seien keine Laienäbte in dem üblichen Sinn gewesen⁴⁶⁾ – ein Beweis dafür, wie sehr sich im Sprachgebrauch der Sinn des Begriffes Laienabt verschoben hat, so daß nicht mehr der Bedeutungskern (Laie = Nicht-Kleriker), sondern die Konnotation (Laienabt = schlechter Abt) den Sinngehalt bestimmt.

Quellenmäßig viel besser bezeugt als unter Karl d. Gr. sind Laienäbte unter Ludwig d. F., darunter wohl der größte Klosterbesitzer seiner Zeit, Einhard, der seine Klöster alle erst von Ludwig erhalten zu haben scheint⁴⁷⁾. Die Standeszugehörigkeit Einhards läßt sich trotz der verhältnismäßig guten Quellenlage nicht mit Sicherheit festlegen, doch spricht m. E. mehr für eine Einreihung unter die Laienäbte⁴⁸⁾.

Gut belegt als Laienäbte in dieser Zeit sind z. B. Graf Warin in Saint-Marcel-de-Chalon⁴⁹⁾, Graf Matfrid in Saint-Lifard (Meung-sur-Loire)⁵⁰⁾ und der Seneschall Adalhard in Saint-Martin-de-Tours⁵¹⁾.

bzw. Erzbischof v. Sens wurde, verschwand *abbas* aus dem Formular in Echternach; an seine Stelle traten *episcopus* oder *archiepiscopus et rector* bzw. *archiepiscopus* (ebd. Nr. 94, 96, 101, 105, 106, 107, 110, 111, bzw. Nr. 95, 97, 100, 108, 109). Karls Nachfolger wiederum, der nur Abt war, wurde von seiner ersten Nennung an *abbas* genannt (ebd. Nr. 124, 127, 129, 130, 137 dort zusätzlich *rector*). Späterhin scheint diese Differenzierung verlorengegangen zu sein: Sigoald, B. v. Spoleto und seit 817 Abt v. Echternach, wird *episcopus et abbas* (ebd. Nr. 139, 140), Erzb. Hetti v. Trier *archiepiscopus et abbas rectorque* (Nr. 140, 141, 143) genannt. Auch die Laienäbte heißen *venerabilis abbas et rector* (Adalhard Nr. 145, Reginar Nr. 149). Ähnliches läßt sich in Murbach beobachten.

44) *Post eius discessum actenus abbatem se monasterii illius palam esse profitetur*. MG SS 15,1 S. 219.

45) In honorem Hludowici II vv. 597–598 MG Poet. Lat. 2 S. 41, ed. E. FARAL, Ermold le Noir (Les classiques de l'histoire de France au moyen âge 14), Paris 1932 S. 96 vv. 1247–1248.

46) Vgl. etwa WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach I, 2 Vorbem. zu Nr. 114 und I, 1 S. 135 Anm. 1, sowie VOIGT, Karol. Klosterpolitik S. 33.

47) Der Beginn von Einhards Abbatien ist mit den vorliegenden Quellen kaum genau zu bestimmen; vgl. vorläufig WATTENBACH-LEVISON-LÖWE S. 269; M. BONDOIS, La translation des Saints Marcellin et Pierre. Etude sur Einhard et sa vie politique de 827 à 834 (Bibl. de l'Ecole des Hautes Etudes 160), Paris 1907 S. 67.

48) FLECKENSTEINS These, Einhard habe der Hofkapelle angehört (Die Hofkapelle der deutschen Könige I S. 68 ff.) scheint mir aus den angeführten Quellen nicht belegt. Nicht folgen kann ich der These, Einhard sei Mönch geworden, wie sie am vehementesten M. BUCHNER vertrat, um eine von ihm vertretene Identifizierung mit einem Künstler *Airardus monachus* zu sichern (Einhard als Künstler. Forschungen zur karolingischen Kunstgeschichte und zum Lebensgange Einhards, Straßburg 1919 S. 100).

49) BM² 944.

Es überrascht, daß unter Ludwig die ersten Laienäbte zweifelsfrei belegt sind, unter dem Herrscher, dessen Name untrennbar verbunden ist mit Klosterreformbemühungen, die in den verschiedenen Aachener Beschlüssen von 816 und 817 ihren Niederschlag gefunden haben⁵²). Darin freilich – und auch das ist vielleicht überraschend – findet sich kein eindeutiger Beschluß gegen Laienäbte, obwohl kleinste Details klösterlichen Lebens geregelt werden; damit wird eine Tradition der normativen Setzungen aus der Zeit Karls d. Gr. fortgesetzt, wonach z. B. *decani* und *prepositi secundum regulam* einzusetzen seien⁵³) und *prepositi* keine Laien sein sollten⁵⁴) – aber für Äbte wurde dergleichen nicht verlangt.

Die Kapitularien wie auch die Konzilsbeschlüsse vermitteln den Eindruck, daß man Laienäbte als eine »normale Erscheinung« angesehen hat, für die es in der Praxis bestimmte Regelungen zu treffen gilt: So 816 der Brief Ludwigs an die Erzbischöfe⁵⁵), Beschlüsse von Aachen⁵⁶), ja auch noch die Synode von Paris⁵⁷) – auch wenn die Bischöfe in einem Brief an den Kaiser von der, wie sie sagen, selbstverständlichen Tatsache ausgehen, daß Klöster Äbte *ejusdem ordinis* haben sollten⁵⁸), was sich generell gegen Nicht-Mönche richtet, also auch gegen Laien.

Die Laienäbte waren aber noch kein grundsätzliches Problem, selbst als das Konzil von Aachen 836 die Vergabe von Klöstern an Laien als illegal bezeichnete⁵⁹) und an

50) BM² 760.

51) Urkundlich belegt ab Juni 840; Cartulaire de Cormery précédé de l'histoire de l'abbaye de Cormery d'après les chartes par J. BOURASSÉ (Mémoires de la Société archéologique de la Touraine 12), Tours-Paris 1861 Nr. 13. Belege für ein Abbatat Adalhards in Marmoutier scheinen zu fehlen; VOIGT, Karol. Klosterpolitik S. 60, 71 gibt keinen Hinweis auf Quellen, F. LOT, Note sur le sénéchal Alard, in: Le Moyen âge 21, 1908, S. 187 verweist auf Gallia christiana XIV col. 198; dort findet sich aber nur die Bemerkung: *Adalardus a nonnullis ponitur post Theotonem, quibus videtur insimul Martiniensibus et Majoretanis praefuisse. Quorum conjecturae Mabillonius non patrocimatur; Annal. t. II, p. 664.*

52) Ed. J. SEMMLER in: Corpus consuet. monast. 1 S. 423–481.

53) Duplex legationis edictum von 789 c. 5 MG Cap I S. 63.

54) Capitulare missorum in Theodonis villa datum primum mere ecclesiasticum c. 15 MG Cap I S. 122. Das wurde 816 dahingehend präzisiert, daß nur Mönche *prepositi* in Mönchsklöstern sein sollten (Corpus consuet. monast. 1 S. 466 c. 30); vgl. auch Reg. S. Benedicti Anian. c. 26 (ebd. S. 523), Benedictus levita c. 32 (ebd. S. 549), Coll. v. Saint-Martial c. 29 (ebd. S. 559).

55) Danach sollen sie auch in den Klöstern, die Laien oder Klerikern unterstehen, darauf achten, daß dort, wie in allen Klöstern der Diözese nach der Regel gelebt werde (MG Conc II, 1 S. 462).

56) Jedenfalls gibt es Bestimmungen für den Fall, daß ein Abt nicht Priester war (Synodi sec. decreta authentica c. 28 Corpus consuet. monast. 1 S. 479) oder daß ein Kanoniker einem Mönchskloster vorstand (ebd. c. 25 S. 478).

57) Äbte aller Art sollen vom Kaiser ermahnt werden, den Ihren ein gutes Beispiel zu geben (MG Conc II, 2 S. 676 c. [85] XVIII).

58) MG Conc II, 2 S. 591 f. c. 9.

59) MG Conc II, 2 S. 722 c. (59).

Pippin von Aquitanien ein scharf gehaltenes umfangliches Schreiben zu dem Problem der Kirchengüter sandte; nicht der Laienabt steht im Mittelpunkt der Kritik, sondern die Entfremdung des Kirchengutes⁶⁰⁾. Laienäbte – das ergibt sich aus Kapitularien und Konzilien gleichermaßen – werden toleriert, wenn sie nur die Gemeinschaften materiell ausreichend versorgen und auf das regulare Leben der Insassen achten. Ganz anders wird der Ton in den 40er Jahren des 9. Jahrhunderts, insbesondere gegenüber dem jüngsten der Brüder, Karl dem Kahlen. War auf der Versammlung geistlicher und weltlicher Großer in Coulaines 843⁶¹⁾ die Kirchengutsfrage noch sehr gemäßigt, die der Laienäbte überhaupt nicht zur Sprache gekommen⁶²⁾, so machte die Bischofsversammlung von Yutz kaum ein Jahr später die heftigsten Vorwürfe, wobei zwar noch immer die Kirchengüter den breitesten Raum einnehmen, aber auch die Laienäbte in scharfer Form angegriffen werden: Die Bischöfe werfen den Königen vor, daß einige besonders verehrens-werte Orte gegen Recht und Gesetz und den Brauch der früheren Könige, ihrer Vorfahren, in Obhut und Macht der Laien gegeben worden seien. Sie fordern die Beseitigung dieses beispiellosen Zustandes und die Rückgabe an die Mönche, Kleriker und Nonnen⁶³⁾.

Die Verschärfung des Tons gegenüber Aachen ist unverkennbar; hatte man sich dort noch mit einem schwachen *non dari debere* zufriedengegeben, so bemüht man hier das Seelenheil der Könige und der Benefiziaten, den Zorn Gottes und der Heiligen und das dadurch gefährdete Glück des Reiches. Andererseits zeigen die Bischöfe sich kompromißbereit: Die Könige können die Klöster an Leute aus dem jeweiligen *ordo* vergeben, die nicht nur Gott, sondern auch dem Kaiser geben, was des Kaisers ist; ja, nicht nur mangelnde Bewährung in ihrer religiösen Funktion, auch mangelnde *rei publice utilitas* ist ein Grund, sie zu ermahnen oder durch »bessere« oder »nützlichere« zu ersetzen⁶⁴⁾! Ja, noch mehr; die Bischöfe gestehen zu, daß *propter imminentem rei publicae necessitatem* Kanoniker- und Kanonissenstifter weiterhin Laien gegeben werden könnten – freilich aus Nachsicht und nicht auf Befehl, wie die Bischöfe in Anlehnung an ein Pauluswort betonen. Der Diözesanbischof soll dabei mit Hilfe eines Abtes darauf achten, daß die materielle Basis der Kongregation gesichert ist; auch für Mönchsklöster wird eine ähnliche Regelung vorgesehen. Unter der

60) MG Conc II, 2 S. 724–767. Obwohl in ermüdender Wiederholung alle möglichen Formen von Beraubung und Bedrückung der Kirchen mit immer neuen Belegen aufgezählt werden, ist stets nur von Kirchengut die Rede, der *res*, nirgends von Vergabe von Klöstern oder Laienäbten.

61) P. CLASSEN, Die Verträge von Verdun und Coulaines als politische Grundlagen des Westfränkischen Reiches, in: HZ 196 (1963) S. 20 ff.

62) F. LOT führt das darauf zurück, daß die entscheidenden Leute dieser Versammlung selbst Laienäbte gewesen seien (in: LOT-HALPHEN Le règne de Charles le Chauve, Première partie: 840–853, Paris 1909 (Bibl. d'École des Hautes Etudes. Sc. hist. et phil. 175) S. 97.

63) MG Cap II S. 114 c. 3.

64) Ebd.

Voraussetzung einer ausreichenden materiellen Sorge für das Kloster wird den Laien ausdrücklich der Gehorsam ihrer klösterlichen Untergebenen zugesichert⁶⁵⁾.

Kaum einen Monat später verschärfen die – westfränkischen – Bischöfe in Ver ihre Forderungen in allen uns interessierenden Fragen: hatten sie in Yutz ihre und der Äbte Hilfe für den Staat angeboten, so beschwerten sie sich jetzt über die Belastungen, die sie zu tragen hätten; hatten sie in Yutz die Vergabe zumindest von Stiften an Laien toleriert, so verwehren sie jetzt den *saeculares* jeglichen *ecclesiasticus honor*; dabei wird die Klostervergabe nur unter dem rein materiellen Aspekt gesehen, als besonders gravierendes Beispiel für die Entfremdung des Kirchenguts⁶⁶⁾. Offenbar hatten die Bischöfe aber, vor allem durch die verschärften Forderungen in der Kirchengutsfrage, den Bogen überspannt – ihre Beschlüsse wurden der Reichsversammlung nicht mehr vorgelegt⁶⁷⁾.

Zum endgültigen Zusammenstoß zwischen den schnell steigenden Ansprüchen der Bischöfe und dem wachsenden Widerstand der Laiengroßen kam es 845/846, als diese von den mehr als 80 Canones der Synode, auf der nach den Worten Dümmlers »die Wünsche und Beschwerden des geistlichen Standes . . . ihren umfassendsten Ausdruck« fanden⁶⁸⁾, auf dem anschließenden Reichstag anscheinend nur 19 akzeptierten.

Psychologisch wirksam hatten die Bischöfe Karl zunächst mit dem Hinweis auf die Normanneneinfälle als Strafe Gottes unter Druck gesetzt und versucht, ihre weitergehenden Forderungen in eine Zusammenstellung älterer Konzilsbeschlüsse einzubauen, so als ob sie längst auch von Karl und den Großen gebilligt wären.

Hier ist nicht der Ort, in eine erschöpfende Einzelanalyse der Canones einzutreten, die diese Verschärfung älterer Beschlüsse im Detail belegen könnte. Nur ein Beispiel: Das angebliche Versprechen Karls auf der Synode von Beauvais – gerade zu der Zeit, als die Normannen in Paris waren –, der Kirche von Reims ihr unter seiner Herrschaft entrissenes Kirchengut zurückzugeben, wird so wiedergegeben, daß es sich auf alle Kirchengüter bezieht, und wird noch gesteigert durch Zusätze wie *ex integro* oder *sine refragatione*⁶⁹⁾. In diesem Zusammenhang sind auch die Aussagen zu den Laienäbten zu sehen, die zwar unter den Canones von Yutz aufgeführt sind, deren Beschlüsse aber kaum mehr erkennen lassen. Bereits die Ausdrucksweise ist bezeichnend: Es ist uns zu Ohren gekommen, was zu hören jammervoll (*lugubre*), zu sagen

65) MG Cap II S. 115 f. c. 5.

66) MG Cap II S. 386. Das materielle Interesse wird besonders deutlich durch den Anschluß mit *itaque* und die nachfolgende Spezifizierung der einzelnen Formen der Vergabe. Dabei spielt eventuell die Person des Redaktors der Beschlüsse eine Rolle; es handelt sich um Lupus von Ferrières (vgl. Lupi ep. 42 MG EE 6 S. 383), der gerade in dieser Zeit sich verzweifelt um die Rückgabe einer seinem Kloster entfremdeten Zelle (Saint-Josse-sur-Mer) bemühte (vgl. dazu LESNE, *Histoire de la propriété ecclésiastique* 2, 2 S. 326).

67) Vgl. die Praef. zu den Canones von Meaux-Paris MG Cap II S. 396.

68) *Gesch. d. Ostfr. Reiches* 1 S. 291.

69) MG Cap II S. 403 c. 17.

gottlos (*nefas*), zu tun schrecklich und allzu trauervoll ist, weil es gegen alle Gesetze, gegen die Dekrete der Väter und die Gebräuche der christlichen Religion verstößt, nämlich daß Laien in regularen Klöstern inmitten der Priester und Leviten und übrigen frommen Männer wie Herren und Meister sitzen und wie Äbte über deren Leben richten usw.⁷⁰). Welch tollkühnes Unterfangen dies darstelle, wird mit zahlreichen Beispielen aus der Hl. Schrift gezeigt. Dabei werden die Laienäbte mit dem in der Apokalypse angekündigten Antichrist gleichgesetzt, ihr Dasein ist nicht nur ihr eigener Untergang und der ihrer Untergebenen, sondern auch der des Reiches, des Königs und der Fürsten. – Es verwundert angesichts dieser Härte nicht, daß alle früheren Zugeständnisse fehlen; alle *loca sacrata* sind für Laien tabu.

Wenn man auch in der Literatur – besonders in der kirchengeschichtlichen – geneigt ist, anzunehmen, »que la sincérité des évêques ne fait pas doute«⁷¹) in Übereinstimmung mit den Beteuerungen der Bischöfe, ihre Forderungen seien nicht durch die eigene Begehrlichkeit bestimmt⁷²), sondern ausschließlich durch die Sorge um die Feier der hl. Geheimnisse, so muß doch erlaubt sein, dies ein wenig zu relativieren. Es fällt z. B. auf, daß den Bischöfen Laienäbte erst 845 – d. h. nach dem Scheitern ihrer Forderungen von Ver – zum theologischen Scandalum werden, gerade zu einem Zeitpunkt, als sie sich vermehrt gegen den Vorwurf wehren müssen, sie hätten nur die Stärkung ihrer eigenen Macht im Sinn. Es fällt weiter auf, daß die Bischöfe zwar die Laienäbte angreifen, nicht aber – im Unterschied zu den Reformern um Benedikt – die Vergabe der Klöster an Kleriker, eine Praxis, die sie ganz offen zu billigen scheinen. Daß die Klöster selbst an einer solchen Differenzierung der »Reformforderungen« nicht interessiert waren, zeigen die Privilegien, die sie zur gleichen Zeit vom Herrscher erbat: diese schließen in gleicher Weise Laien und Kleriker, ja zuweilen expressis verbis die Bischöfe vom Abbatat aus⁷³).

Einen entsprechenden Eindruck von der bischöflichen Politik vermitteln weitere Beobachtungen, die sich an Konzilsbeschlüssen dieser Jahre machen lassen; um nur ein Beispiel zu nennen: Wenn die Bischöfe sich – unter der Voraussetzung, daß das Kir-

70) *Perventum est siquidem ad nos, quod auditu lugubre et dictu nefas actuque horribile et nimis triste dinoscitur, quia contra omnem auctoritatem, contra patrum decreta et totius christianae religionis consuetudinem in monasteriis regularibus laici in medio sacerdotum et levitarum ac ceterorum religiosorum virorum ut domini et magistri resideant et velud abbates de illorum vita et conversatione decernant eosque diiudicent et regimina animarum ac divina eis secundum regulam non solum sine praesentia, verum et sine conscientia episcopi committant sacraria, et ita praesumptive docent, qui noluerunt fieri discipuli veritatis, ut saltu inordinato magistri fiant erroris. Quod cum temerario ausu praesumptum sit, omnis scripturarum demonstrat auctoritas . . .* MG Cap II S. 400 c. 10.

71) LESNE, Histoire de la propriété ecclésiastique 2, 1 S. 225 Anm. 2.

72) MG Cap II S. 400 c. 9; vgl. schon zu 829 MG Cap II S. 36 c. 23.

73) Vgl. z. B. BM² 832, D Karls d. K. 44, DD Pippins II. XLIX und LIII. (Die westfr. Königsurkunden werden nur mit der Nr. in den maßgeblichen Editionen in der Reihe »Chartes et diplômes« zitiert.)

chengut zurückgegeben wird – bereit erklären, dem König *militēs* zur Verfügung zu stellen, die sie aus Kirchengut unterhalten wollen, die aber, anders als die bisher durch *precariae verbo regis* ebenfalls aus Kirchengut ausgestatteten Gefolgsleute des Königs, nicht von ihm, sondern nur von den Bischöfen abhängig sein sollen⁷⁴) – kann man ihnen dann nur das lautere Motiv der Sorge um die Erhaltung des Gottesdienstes etc. unterstellen, oder dachten sie vielleicht doch an eine Stärkung der eigenen Macht?

Damit soll nun nicht etwa den Bischöfen jeglicher echte Reformwille abgesprochen und ihnen dafür blanke Machtpolitik unterstellt werden; man muß sich nur frei machen von einer pauschalen Schwarz-Weiß-Malerei, hie die »gerechten Forderungen« der Bischöfe, da der »Eigennutz« der Großen, und sich bewußt machen, daß auch die Bischöfe zu diesen Großen zählten – was zu zeigen eines der Hauptanliegen des Buches von F. Prinz über Klerus und Krieg gewesen ist⁷⁵), daß auch sie Machtpolitik getrieben haben und das unter Einsatz der ideologischen Mittel, die ihnen zu Gebote standen. Das hindert durchaus nicht, daß sie gleichzeitig an einer Reform des Klerus und der Kirche interessiert waren – vor allem, wenn sie dadurch ihre eigene Stellung festigen konnten⁷⁶). Dieser Reformwille und die Reformbereitschaft der Bischöfe kommen in zahlreichen der in Meaux-Paris beschlossenen Canones zum Ausdruck; darunter sind auch solche, die sich mit verschiedenen Aspekten innerkirchlichen Lebens befaßten, die nicht in gleicher Weise »politisch belastet« sind wie die zu den Vermögensfragen, und in vieler Hinsicht an ältere, frühkarolingische und merowingische Konzilien erinnern⁷⁷).

74) Die Entwicklung ist gut zu verfolgen: In Yutz bieten die Bischöfe an, selbst den »Staat« zu unterstützen, um das Kirchengut zurückzubekommen (MG Cap II S. 115 c. 4), in Meaux-Paris fordern sie die Rückgabe des Kirchengutes mit einer »kanonischen« Begründung – ohne eine Gegenleistung anzubieten, beschwerten sich sogar über die Belastung durch das *servitium* etc. (MG Cap II S. 405 f. cc. 27–28). In Quierzy verbieten sie 858 erneut die Inanspruchnahme von Kirchengut für militärische Zwecke, sind aber bereit, aus freien Stücken Leuten der Kirche Benefizien auszugeben, so eine kirchliche *militia* aufzustellen, die zwar dem König zur Verfügung stehen soll, aber eben als *homines* der Kirche. Interessant ist das Motiv, das Hinkmar für dieses Anerbieten der Kirche angibt: Ansteigen des der Kirche geschenkten Landes – d. h. die Bischöfe erkennen durchaus eine Verknappung des dem König zur Verfügung stehenden Landes an, während sie ihn bislang in diesem Zusammenhang auf eine bessere Verwaltung seines Gutes verwiesen hatten – und Zunahme der äußeren Gefahren (MG Cap II S. 432).

75) Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 2) Stuttgart 1971, bes. S. 99 ff.

76) Zu denken wäre dabei nicht nur an die Bestimmungen über Nonnen und Zehnten (MG Cap II S. 413 c. 62), die man noch zu dem Komplex der Kirchengutsfrage rechnen kann, sondern auch an scheinbar rein innerkirchliche, disziplinäre Bestimmungen z. B. zur Seßhaftigkeit der Priester (c. 38), gegen den Chorepiskopat u. a. m.

77) Vgl. c. 81, wo die Bischöfe ausdrücklich die Beachtung der *capitula ecclesiastica* Karls des Großen und Ludwigs des Frommen verlangen.

Es soll daher auch nicht bestritten werden, daß sich die Bischöfe (auch) aus Sorge um das Wohlergehen der Klöster gegen die Laienäbte wenden, aber es soll ebenso deutlich gemacht werden, daß andere Faktoren dabei durchaus (auch) eine Rolle spielen konnten.

Man kann sicherlich – im Rückblick – die schnelle Steigerung der bischöflichen Forderungen innerhalb von weniger als zwei Jahren nicht auf eine dementsprechende rapide Verschlechterung der Situation zurückführen; man kann auch nicht davon ausgehen, daß die Laienäbte erst im Jahre 845 in Mönchsklöstern zum großen Schrecken der Bischöfe aufgetaucht seien. Man wird eher annehmen dürfen, daß die Bischöfe in diesem Moment die Chance sahen, ihre Forderungen mit allem Nachdruck vertreten zu können; es ist ja schon längst aufgefallen, daß sie den Söhnen Ludwigs, insbesondere Karl gegenüber, viel entschiedener auftreten als gegenüber Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen, was, wie ebenfalls anerkannt wird, nicht nur auf eine objektive Verschlechterung der Verhältnisse zurückzuführen ist; mit den Worten Lesnes, der einer zu kritischen Beurteilung der Bischöfe sicherlich unverdächtig ist⁷⁸⁾: »Aussi les protestations des évêques vont prendre, en égard au redoublement du mal et à la tutelle qu'ils exercent sur la royauté, une vigueur et une hardiesse jusqu'alors inconnue«⁷⁹⁾.

In der Frage der Laienäbte kommt noch ein dritter Faktor hinzu: die ideologische Entwicklung. Ähnlich wie bei der Frage des Kirchengutes, wo es allerdings viel näher lag, weil es konkreter gefaßt war, dauerte es beim Laienabbatit einige Zeit, bis es im Bewußtsein selbst der reformerisch gesinnten Kreise zu einem grundsätzlichen Problem geworden war, d. h. bis die Betonung nicht mehr auf seinen Folgen bzw. den Vorkehrungen gegen Folgen negativer Art lag, sondern auf dem Phänomen als solchem.

Wenn man diese Entwicklung im Auge behält, vor allem die Beschleunigung in den entscheidenden anderthalb Jahren Ende 844 – Anfang 846, versteht man auch die Reaktion des Laienadels auf dem Reichstag zu Epernay besser, als wenn man sich genötigt sieht, in Übereinstimmung mit den kirchlichen Quellen, besonders der folgenden Jahre, die ja ein Informationsmonopol haben, das Verhalten der Großen zu verdammern⁸⁰⁾. Es dürfte für diese schwer verständlich gewesen sein, warum etwas, das in Yutz noch erlaubt war, wie zum Beispiel der Laienabbatit – wenn auch gewisse Auflagen gemacht wurden, die durchaus einsehbar waren – nun, ein knappes halbes Jahr später, in Meaux zu den größten Verbrechen gerechnet wurde, die den Zorn Gottes in Gestalt der Normannen herabgerufen haben sollten. Es war für diese Laien

78) Vgl. nur – in direktem Zusammenhang – seine Beurteilung der Forderungen von Meaux-Paris als »sehr gemäßigt und ausgewogen« (Histoire de la propriété ecclésiastique 2, 1 S. 231 und öfter).

79) Ebd. S. 203.

80) DÜMLER etwa stellt den »gerechten Forderungen« der Bischöfe die »eigensüchtigen Zwecke« der Laien gegenüber (Gesch. d. Ostfr. Reiches 1 S. 293; vgl. ebd. S. 291).

doch naheliegend, in der theologischen Verschärfung der Argumentation, die eine lange Praxis plötzlich kriminalisierte, einen politischen Trick einer Gruppe von Leuten zu sehen, die wie sie selbst eigene Interessen vertraten – immer entschiedener und auf ihre Kosten, eine Entwicklung, gegen die sie sich zur Wehr setzen mußten.

Sie hatten mit dieser Einschätzung der Situation – zumindest politisch betrachtet – nicht ganz unrecht, wie die folgenden Jahre zeigen, als, wie Lesne es ausdrückt, »l'esprit réformiste cherche des méthodes nouvelles et plus efficaces«⁸¹). Nachdem die offene Herausforderung nicht zum Ziele geführt hatte, versuchte man es mit Fälschungen und Visionen, von denen zum Beispiel die des Audradus Modicus direkt die Laienäbte angreift, während die bekanntere, von Hinkmar eingesetzte Visio Eucherii nur die Vergabe von Kirchengut im Blick hat⁸²).

Wenn Karl nicht die Kirchen seines Reiches in »ihre Ordnung« zurückversetze, so prophezeit ihm Audradus, werde er gegen die Bretonen eine vernichtende Niederlage erleiden und Gott so seine Klöster von Laienäbten wie zum Beispiel dem *perfidus et nefandus Vivianus* befreien – der Tod allein ist nicht genug der Strafe, Vivianus wird auch noch von den Tieren des Waldes zerrissen⁸⁴). Den Worten Levisons ist nichts mehr hinzuzufügen, wenn er dazu schreibt: »Deutlicher können sich Visionen schwerlich als Erfindungen verraten, die im Stile der Propheten zur Erreichung bestimmter Zwecke gemacht worden sind«⁸⁵).

Wie Audradus Modicus führt Hinkmar 866 die Niederlage von Brissarthe gegen die Normannen darauf zurück, daß Gott nicht bei den Franken gewesen sei, und wie einst den Laienabt Vivianus ereilt hier nach Hinkmar die Laienäbte Ramnulf und Robert die gerechte Strafe⁸⁶).

Nach 853, das heißt nach dem Höhepunkt der bischöflichen Forderungen in Meaux-Paris und nach ihrer Zurückweisung durch den Reichstag in Epernay, nach den ersten Normanneneinfällen, zur Zeit der ersten Benutzung der Pseudoisidorischen Fälschungen⁸⁷) und der Zusammenstellung der schon vorher einzeln bekannten

81) *Histoire de la propriété ecclésiastique* 2, 1 S. 236.

82) Benutzt z. B. im Brief der Synode von Quierzy an Ludwig d. Deutschen 858 (MG Cap II S. 432 c. 7), der durchaus auch für Karl d. K. zur Beherzigung gedacht war, wie wir aus einem späteren Brief Hinkmars an den König wissen (*Sed religite ea diligenter, quia mihi credite, plus pro vobis quam pro illo facta fuerunt*. MIGNE, Pat. Lat. 125 col. 955), vgl. W. LEVISON, Die Politik in den Jenseitsvisionen des frühen Mittelalters (1921), wieder in: *Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit*, Düsseldorf 1948 S. 240 f.

84) *Liber revelationum* fragm. 11 ed. L. TRAUBE, *O Roma nobilis* (Abh. d. Kgl. Bay. Ak. d. Wiss., Phil.-Philol. Kl. 19, 1892) S. 383 ff.

85) Die Politik in den Jenseitsvisionen S. 240.

86) ... *qui contra suum ordinem alter abbatiam Sancti Hilarii, alter abbatiam Sancti Martini praesumpserat, castigari noluerunt*. Ann. Bert. a. 866 ed. RAU (Quellen z. parol. Reichsgeschichte 2) S. 160.

87) H. FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit (= Schriften der MGH 24, I) Stuttgart 1972 S. 200 ff.

Visionen Audrads – und aus dem durch alle diese Faktoren geprägten und zugleich charakterisierten Bewußtseinsstand der hohen Geistlichkeit –, ist nun die Quelle entstanden, aus der man eine scharfe Verurteilung des Laienabbatiats schon zu einem viel früheren Zeitpunkt entnimmt: Der zweite Teil von Paschasius Radbertus' »Epitaphium Arsenii« mit dem Bericht über das Auftreten Walas auf dem Reichstag von 828⁸⁸⁾. Im allgemeinen geht man davon aus, daß Radbert mit Unterlagen Walas gearbeitet habe und also Walas Gedanken authentisch wiedergebe⁸⁹⁾. Aufgrund eines Vergleichs des Tenors dieser Quelle mit den eben besprochenen bzw. mit den Konzilstexten von 828/29 würde ich dagegen zu der Annahme neigen, daß zumindest die Aussagen über die Laienäfte im Epitaphium Arsenii eher Radbert als Wala zuzurechnen sind, und auch in anderen Fragen wäre zu überlegen, ob nicht darin mit ein Grund dafür liegen könnte, daß Wala seiner Zeit weit voraus eilte, wie es Weinrich ausdrückt⁹⁰⁾. Daß man Radbert damit nichts Ungewöhnliches oder gar Ungebührliches unterstellt, zeigen die »Überarbeitungen« älterer, das heißt zum Teil kaum ein halbes Jahr zurückliegender Konzilsanones durch die Synodalen von Meaux-Paris. Wie sie konnte Radbert – die Frage, ob bewußt oder unbewußt, möchte ich hier absichtlich einmal offen lassen – die Forderungen Walas »auf den aktuellen Stand der Diskussion bringen«. Der Bezug zu den Visionen liegt nahe, denn ähnlich wie Audradus führt Radbert alles Unglück der Gegenwart darauf zurück, daß man die Prophezeihungen Walas nicht beachtet habe⁹¹⁾. Radbert betont ausdrücklich, daß Wala wie ein neuer Jeremias alles bis ins Kleinste auf diesem Reichstag vorhergesagt habe, und wechselt aus dem Bericht ganz unvermittelt in eine Zustandsbeschreibung der Gegenwart über⁹²⁾. Das gleiche Verfahren findet sich auch an den beiden Stellen, die für die Geißelung des Laienabbatiats durch Wala beansprucht werden – zu Unrecht wie ich meine: »Die Gefahren der Klöster legte er bis ins einzelne dar (*ostendit et enumeravit*)« – nur dieser erste Satz gibt Wala wieder, und darin ist keine Kritik am Laienabbatiat ausgedrückt, sondern nur allgemein von Gefahren die Rede, in denen die Klöster schwebten. Das aber stimmt genau mit den Canones der Synode von 829 überein, die auch die Klöster schützen wollten, ohne daß der Laienabbatiat kritisiert wurde. Daß die Laienäfte eine dieser Gefahren waren, ist eine Interpretation Radberts, wie aus dem Folgenden klar hervorgeht: »denn schon in dieser Zeit (*iam tunc temporis*) wurden einige von Laien besessen (*tenebantur*), wiewohl heute (*hodie*) viel weniger gefunden werden (*inveniuntur*), die von einem Mann ihres *ordo* regiert werden, son-

88) Zur Abfassungszeit E. DÜMMLER, Radbert's Epitaphium Arsenii, Philos. und hist. Abh. d. kgl. Ak. d. Wiss. zu Berlin 1900 II S. 11.

89) DÜMMLER ebd. S. 12, WATTENBACH-LEVISON-LÖWE S. 343.

90) Wala. Graf, Mönch und Rebell. Die Biographie eines Karolingers (Hist. Studien 386) Hamburg 1963 S. 63.

91) II, 6 ed. DÜMMLER, S. 67.

92) II, 6 S. 66 f.

dern sie sind fast alle für weltliche Zwecke in Beschlag genommen und zugrunde gerichtet (*depravata sunt*)⁹³⁾.

Primär – das scheint mir zweifelsfrei daraus hervorzugehen – kommt es Radbert auf die Kritik an seiner Zeit an, wofür er Wala quasi als Kronzeugen der Vergangenheit anführt.

Ganz ähnlich auch bei der zweiten Stelle, die im Zusammenhang steht mit Walas Kritik am Hofklerus, dem er vorwarf, keinem kirchlichen *ordo* anzugehören, weil er weder einem Abt noch einem Bischof unterstünde. Dazu Radbert: »Das ist fürwahr eine Häresie, obwohl sich dieser Name von etwas anderem herleitet, dennoch ist es so, wie er es gesagt hat, es gab in jener Zeit (*isto in tempore . . . invenitur*) keinen schlimmeren Aussatz der Kirchen, der alle Rechte dessen zugrunde richtete (*corrupt*), von dem er ausgegangen war, da ja viele von ihnen lasterhaft waren (*vitiosi erant*).« Bis hierher bezieht sich alles auf die Hofkleriker, einschließlich der Bezeichnung *scabies*, die Wehlen noch jüngst auf die Laienäbte bezogen hat⁹⁴⁾. Mit dieser Kritik, die durch die Synodalakten von 829 bestätigt wird, verbindet Radbert nun die Erscheinung, die ihm in seiner Zeit, das heißt nach 852, als Aussatz erscheint: die Laienäbte, und zwar in einer solchen syntaktischen Fügung, daß die Laienäbte seiner Zeit als ein Folge des schlechten Hofklerus zu Walas Zeit erscheinen.

Auch diese Stelle scheint demnach kaum geeignet, eine frühe Kritik am Laienabbatiat zu belegen.

Wenden wir uns nun den Quellen zu, die für das herkömmliche Bild von den Laienäbten angeführt werden, so erleben wir das gleiche Phänomen wie bei den Laienäbten zur Zeit Karl Martells: Von den Belegen etwa, die Sackur für seine Schilderung anführt – neben dem Canon 3 des Konzils von Trosly noch erzählende Quellen aus späterer Zeit (die *Miracula S. Basoli*, *S. Maximini* und *S. Bercharii* sowie Richers Geschichte von Senones) – betrifft nur der Konzilstext Laienäbte: Sie lebten mit Frauen, Kindern, militärischem Gefolge und Hunden im Kloster⁹⁵⁾. Alle anderen Quellen schildern zwar die betreffenden Zustände, aber mal ist das Kloster nicht

93) *Monasteriorum interea, dum haec tractarentur, ostendit et enumeravit pericula, cum iam tunc temporis nonnulla a laicis tenebantur, etsi hodie multo minus inveniuntur, quae de proprio regantur ordine, sed sunt pro poena peccati omnia pene mundi usibus et studiis occupata vel depravata, quia cum bene coepisset rex de his, in fine crebrescentibus malis a saecularibus sunt pervasa.* II, 4 S. 65.

94) *Quae profecto heresis quamvis aliunde sibi hoc nomen vindicaverit tamen ut fassus idem est, nulla alia isto in tempore peior invenitur ecclesiarum scabies, quae omnia eiusdem iura, ex quo coepit, corruptit, in tantum, quia multi eorum vitiosi erant, ut a laicis pene omnia monachorum et canonicorum necnon et feminarum monasteria occupentur, et sunt omnia depravata.* II, 5 S. 66; W. WEHLEN, *Geschichtsschreibung und Staatsauffassung im Zeitalter Ludwigs d. Frommen* (Hist. Studien 4,18), Hamburg 1970 S. 114. Vgl. dagegen PRINZ, *Klerus und Krieg* S. 102.

95) MANSI, *Coll. Conc.* 18A col. 270.

mehr existent, mal ist der Schuldige kein Laienabt. Mit anderen Worten, aus all diesen Quellen erfahren wir zwar nichts über Laienäbte, sie geben aber einen guten Eindruck davon, wie sich spätere – zum Teil sehr viel spätere Schreiber – Zustände vorstellen, auf die sie glauben, voll Abscheu herabschauen zu müssen, »in dem Bewußtsein, es selbst herrlich weit gebracht zu haben«, wie es E. Wisplinghoff im Zusammenhang mit dem viel beschworenen Verfall in St. Maximin ausgedrückt hat⁹⁶).

Einige der häufigsten Vorwürfe an die Adresse der Laienäbte enthält ein Brief des Papstes Benedikt an die Bischöfe des Westfrankenreiches: Er betrifft zwar einen Kleriker (Hukbert), ist aber trotzdem einer der Standardbelege für Laienäbte: *Nam illa que Deo ibidem famulantibus ex ope ipsius ministrabantur, nunc meretricibus et canibus atque avibus, nequissimis necnon hominibus sua largiuntur praeceptione*⁹⁷). Eventuell von diesem Brief abhängig ist ein formelhaft überliefertes Bischofsprivileg für ein Kloster, das man gemeinhin ins frühe 8. Jahrhundert datierte⁹⁸), das aber neuerdings von W. Schwarz in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts gesetzt wurde. Die uns darin interessierende Stelle über die Hunde, Jäger und Dirnen, die das Klostergut verzehren, soll dabei aus dem Papstbrief übernommen sein⁹⁹). Wie dem auch sei, für Laienäbte kann sie – obwohl sie einer der Standardbelege ist – nicht in Anspruch genommen werden, wie ein genaues Hinsehen zeigt. Der Bischof begründet die Erteilung des Privilegs: *Ob hoc maxime quia solet contingere ut, morientibus religiosis episcopis, pastoralem locum suscipiant seculares et rebus quae pauperibus fuerunt condonatae majus per gasindus quam per sacerdotes dispergantur et ecclesiastica vita neglecta, conlata bonorum magis per venatores et canis et, quod est gravius, per meretricis expendantur, vel, religionis norma destructa levitate laicorum secularia iniuste consentiantur, et per eorum iniqua consilia monachorum vita conturbare presumant*¹⁰⁰). Auch hier geht es nicht um Laienäbte, sondern um die Inbesitznahme und Verwendung von Bischofsgut, zu dem auch die im folgenden genannten Klöster gehören, durch Laien nach dem Ableben des Bischofs.

Es ist offensichtlich, daß das Thema des Papstbriefes und dieser Formel toposhaft bei allen möglichen Gelegenheiten variiert werden kann. Sachlich steht es im Zusammenhang mit Konzilstexten und Kapitularien, die seit der Merowingerzeit immer wieder allen Klerikern, auch den Bischöfen, Äbten, ja Äbtissinnen, verboten, zu jagen,

96) Die lothringische Klosterform in der Erzdiözese Trier, Trier 1964 (Vortrag 14 der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde) S. 3.

97) MG EE 5 S. 613.

98) Vgl. K. ZEUMER, in: MG Formulae S. 470 ff., wo er einen eigenen späteren Ansatz verwirft.

99) Jurisdicio und Condicio. Eine Untersuchung zu den Privilegia libertatis der Klöster, in: ZRG KA 45 (1959) S. 78 f.

100) MG Formulae S. 481.

Hundemeuten und Jagdfalken zu halten¹⁰¹). Auch der Gedanke, daß die Hunde das für andere Zwecke bestimmte Kirchengut verzehrten, findet sich schon in anderem Zusammenhang bei Agobard; dort werden außerdem noch die Pferde, Diener und Schauspieler als Nutznießer genannt¹⁰²), und im *Liber pontificalis* heißt es über einige Bischöfe, sie nährten mit dem der Kirche geschenkten Gut die Hunde statt der Armen, erfreuten sich am Vogelfang, an der Falkenjagd und an skurrilen Gesängen¹⁰³). So ist wohl die Annahme gestattet, daß wir es auch hier weniger mit Delikten zu tun haben, die speziell Laienäbten zur Last zu legen wären, sondern mit »sozialstrukturell bedingten Verhaltensmechanismen« und Wertvorstellungen des Adels überhaupt, die zahlreiche Bischöfe und Äbte teilten – was freilich nur schwer in Einklang mit mönchisch-asketischen Idealen zu bringen war, so daß die Kirche als »geistliche Institution« einen langwierigen Kampf um die Durchsetzung der christlichen Ideale auszutragen hatte¹⁰⁴).

Anders ausgedrückt: Wenn die »Kirche«, in unserem Fall die Konzilsväter von Trosly oder die Klosterschreiber, einen »schlechten Abt« charakterisieren wollten, stand das Material dafür bereit – daher die Einheitlichkeit der Charakterisierung schlechter Äbte. Abt Wido von Saint-Wandrille zum Beispiel, der Verwandte Karl Martells, wird von dem ihm nicht eben wohl gesonnenen Schreiber der *Gesta sanctorum patrum Fontanellensium* fast 100 Jahre nach seinem Abbatat, das nur ein Jahr dauerte, als *saecularis clericus* mit typisch erscheinenden Attributen geschildert: *gladioque quem semispatium vocant semper accinctus sagoque pro cappa utebatur . . . Nam copiam canum multiplicem semper habebat, cum qua venatorio operi assidue insistebat; sagittatorque praecipuus in arcubus ligneis ad aves ferendas erat, bisque operibus magis quam aecclesiasticis se exercebat*¹⁰⁵).

Und noch einmal finden wir die Hunde in den *Gesta* von Saint-Wandrille, in dem Kapitel über Widos Vorgänger Teutsind: *Nam unde milites Christi alimoniam consequerantur, inde nunc pastus exhibetur canibus et unde lumen ante aram Christi in aecclesia lucere solebat, inde nunc armillae, baltei et calcares fabricantur, necnon sellae equinae auro argentoque decorantur*¹⁰⁶).

Könnte man bei Wido immerhin noch von der Möglichkeit ausgehen, daß er vielleicht tatsächlich so war, wie ihn die *Gesta* toposhaft schildern, so ist die zweite Stelle

101) Dazu PRINZ, *Klerus und Krieg* S. 5 ff.

102) MG EE 5 S. 178.

103) Vgl. V. PÖSCHL, *Bischofsgut und Mensa episcopalis*. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechts 1, Bonn 1908 S. 177 Anm. 2. Weitere Belege ließen sich z. B. aus Fürstenspiegeln und Traktaten anführen.

104) Vgl. PRINZ, *Klerus und Krieg* S. 37 f. und S. 89. Zu der Problematik zuletzt K. BOST, *Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter 1* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 4), Stuttgart 1972 S. 107 ff., 117 f. und 146 ff.

105) Ed. F. LOHIER – J. LAPORTE, Rouen–Paris 1936 S. 57.

106) Ebd. S. 59.

klar als allgemein, nicht personengebunden erkenntlich: Sie steht in der Zurechtweisung aller *rectores et praelati coenobiorum*, die Klostergut an Laien vergeben und so den *milites Christi* entziehen. Hier geht es – wie bei Agobard – nur um die Verwendung des von *rectores* überhaupt verliehenen Klostergrundes, nicht um Laienäbte, für die beide Stellen immer wieder zitiert werden.

Damit sind wir wieder bei der eingangs gestellten Frage, warum den Äbten von Saint-Wandrille immer wieder die »Ehre« widerfährt, als Laienäbte bezeichnet zu werden – wobei wir im Hinterkopf behalten, daß diese Frage auch für andere, entsprechend »mißbrauchte« Quellen gilt.

Bei den *Gesta sanctorum patrum Fontanellensium* dürfte der Hauptgrund ganz einfach in der Quellenlage zu suchen sein; die *Gesta* sind die einzige Klostergeschichte dieser Zeit; von keinem anderen Kloster, über keine anderen Äbte des 8. Jahrhunderts liegen uns so detaillierte Nachrichten vor.

Der zweite Grund – und er gilt für die übrigen zitierten Quellen gleichermaßen – liegt in dem Inhalt der Aussagen. Das Bild, das die *Gesta* von den Äbten des 8. Jahrhunderts zeichnen, entspricht genau den Vorstellungen, die man von den Laienäbten hat. Ausgehend von der Überzeugung, daß Laienäbte schlechte Äbte sind, die ihr Kloster zugrunde richten, folgert man umgekehrt: Wo Ruin des Klosters, da schlechte Äbte, d. h. Laienäbte. Die Beispiele für diese Argumentation sind zahlreich. Nur ein Beispiel: Von der Geschichte des Klosters St. Peter in Gent vor Einhard wissen wir zwar so gut wie nichts, aber, »wie wir gesehen haben, hatten die Kanoniker unter den Vorgängern Einhards vielfach Mangel gelitten, was die Vermutung nahelegt, daß das Kloster in der Hand von Laienäbten gewesen war« – so Voigt¹⁰⁷).

Zahlreiche Quellen zeigen uns, daß diese Art Schlußfolgerung aus mehreren Gründen zumindest voreilig ist:

1. Wir kennen genügend Beispiele – seit der Merowingerzeit –, daß auch regulare Äbte ihr Kloster schlecht behandelten, man denke nur an die Klage der Mönche aus Fulda.

2. »Schlechte Äbte«, die als Beleg für Laienäbte zitiert werden, erweisen sich öfters, wie in den *Gesta sanctorum patrum Fontanellensium*, als Geistliche, wobei noch im Einzelfall zu prüfen wäre, ob sie tatsächlich so schlecht waren, wie sie in den Quellen geschildert werden. Auch dafür können die *Gesta* ein Paradebeispiel sein: Obwohl sie für die älteren Äbte das Verhalten gegenüber dem Klostergut zum Maßstab der Beurteilung machen, d. h. Äbte, die es mehrten, sind hervorragend (so z. B. Hugo) bzw. Äbte, die Präkarier vergaben, sind verdammungswürdig (so Teutsind), kommt Gerbold sehr gut weg, obwohl er sein Amt simonistisch erlangte, als Zolleinnehmer und Gesandter für Karl den Großen tätig war und sogar mehr Gut vergab als seine Vor-

107) Karol. Klosterpolitik S. 58. Vgl. auch ebd. S. 52 zu Gaidulf v. Ravenna und die Interpretation der *nonnulli* der Vita S. Benedicti c. 39 (MG SS 15, 1 S. 217), die mit allen Kräften nach Klöstern streben, um sie auszubeuten (ebd. S. 65).

gänger, unter denen jeweils der Niedergang der Abtei begann – obwohl das Kloster immerhin noch so attraktiv war, daß Gervold dafür seinen Bischofssitz aufgab.

3. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, daß ein Laienabt ein »guter Abt« war, zumindest wenn wir, wie weithin die Quellen und die Literatur, die materielle Fürsorge als Maßstab nehmen; das läßt sich indirekt erschließen, wie z. B. in Saint-Amand, Echternach oder Saint-Martin-de-Tours, wo zum Erstaunen der Historiker gerade die meisten und schönsten Handschriften zur Zeit der Laienäbte hergestellt wurden – sicher ein Zeichen dafür, daß die Klöster nicht bis zum Letzten ausgebeutet wurden¹⁰⁸).

Wird immer wieder auf die Ausbeutung durch die Laienäbte verwiesen, so gibt es andererseits zahlreiche Beispiele dafür, daß Laienäbte die *mensa fratrum* ihrer Klöster vermehrt haben, wie z. B. der oben erwähnte Graf Vivianus: Er schenkte 849 an die *mensa fratrum* von Saint-Martin-de-Tours¹⁰⁹), 851 an das regulare Kloster Cormery¹¹⁰), dessen Abt ihm unterstand, und stellte den geflohenen Mönchen von Noirmoutier sein Kloster Cunault zur Verfügung¹¹¹). Aus der Zeit des Grafen Robert als Laienabt von Saint-Martin haben wir Beispiele für eine eigenständige Rechtspflege durch die Kanoniker und ihre Dekane¹¹²) und wissen, daß der Laienabt auf zahlreiche Rechte und Einkünfte zugunsten der Kongregation verzichtete¹¹³).

Ähnliche Beispiele, die nicht zu dem Bild des Laienabts als eines Ausbeuters passen, ließen sich aus den verschiedensten Klöstern aus unterschiedlichen Zeiträumen in großer Zahl anführen¹¹⁴). Nicht zuletzt aber sei erwähnt, daß zahlreiche Laienäbte im 10. Jahrhundert ihre Klöster »reformiert«, d. h. regulare Mönche eingeführt und auf ihre Abtswürde verzichtet haben, was zwar verschiedentlich untersucht wurde¹¹⁵), aber bisher keinen Niederschlag in dem Bild der Laienäbte gefunden hat – eher ist eine umgekehrte Wirkung zu konstatieren¹¹⁶).

108) H. PLATELLE, *Le temporel de l'abbaye de Saint-Amand des origines à 1340*, Paris 1962 S. 64 ff. WAMPACH, *Geschichte der Grundherrschaft Echternach I*, 1 S. 200 f. W. KOEHLER, *Die karolingischen Miniaturen I*, 1 Die Schule von Tours, Berlin 1930, Nd. 1963 S. 34 ff.

109) Vgl. die Bestätigung DKarls d. K. 113. Vgl. auch die Besitzbestätigung DKarls d. Einfältigen 101 vom 27. Juni 919.

110) DKarls d. K. 136. In diesem Zusammenhang verschweigt LESNE, daß Vivianus ein Laienabt war.

111) Vgl. die Bestätigung der Schenkung DKarls d. K. 81, vgl. auch D 91.

112) P. GASNAULT, *Les actes privés de Saint-Martin-de-Tours du VIII^e au XII^e siècle*, Bibliothèque de l'École des Chartes 112 (1954) S. 60 ff.

113) Bestätigung DKarls d. Einfältigen 49; Vorbemerkung zu DKarls d. Einfältigen 101.

114) Einige wenige Beispiele schon bei LESNE, *L'origine des menses* (s. Anm. 3) S. 114.

115) Vor allem die Reformen Arnulfs v. Flandern; vgl. schon VOIGT, *Karol. Klosterpolitik* S. 207 ff. mit weiteren Beispielen. Einige neuere Arbeiten vornehmlich belgischer Historiker untersuchen auch einzelne Klöster.

116) Das ließe sich am Beispiel Giselberts von Lothringen zeigen, dem man eine Reform nicht zutraut, weil dies nicht zu dem Bild paßt, das man von ihm hat.

Auf der anderen Seite möchte ich an einem Beispiel einmal zeigen, wie das Bild eines schlechten Laienabtes entsteht: Karlmann, der Sohn Karls des Kahlen, wurde nach seiner Degradation und Blendung, d. h. als Laie, Abt von Echternach, wie eine Tauschurkunde zweifelsfrei belegt, in der er *venerabilis dompnus abbas* genannt wird¹¹⁷⁾. In dem Abtskatalog von Anfang des 12. Jahrhunderts wird dies relativiert zu: *Invenimus etiam cartulam . . . in qua continetur Carlomanum nomen habuisse abbatis*¹¹⁸⁾. Der Grund für die Distanzierung des Echternacher Mönches dürfte bei Regino von Prüm zu suchen sein, dessen negative Gesamtschilderung Karlmanns als Auführer fast wörtlich wiederholt wird¹¹⁹⁾. Obwohl sie nichts über Karlmanns Abbatat in Echternach sagt, bestimmt sie auch das Urteil darüber – bis heute¹²⁰⁾. Bereits in einem Brief des ausgehenden 12. Jahrhunderts, in dem der Echternacher Mönch Theoderich Heinrich VI. beschwört, Echternachs Status als Reichskloster gegen die Ansprüche des Erzbischofs von Trier zu bestätigen, wird Karlmann in einem kurzen Abriß der Klostersgeschichte alles Negative angelastet, was sich zwischen 843 und 974 für Echternach ergab: Vertreibung der Mönche, Vergabe von Klostergut, Einführung der Kanoniker¹²¹⁾.

Grundlage der allgemeinen Charakteristik Karlmanns ist wiederum Regino, vermittelt über den Abtskatalog. Die Nachricht über die Einführung der Kanoniker widerspricht nicht nur dem Abtskatalog, der die Einführung von Kanonikern zur Zeit Adalhards, d. h. lange vor Karlmann meldet, sondern auch den Urkunden des 9. Jahrhunderts. Sie entstammt dem Diplom Ottos I. von 973, in dem dieser die Reform Echternachs durch den Grafen Siegfried bestätigte. Die Behauptung der Narratio, durch die Schlechtigkeit des *invasor* Karlmann sei das Kloster so ruiniert worden, daß die Mönche vertrieben und Kanoniker eingeführt worden seien¹²²⁾, ist verständlich,

117) WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach I, 2 Nr. 152.

118) Cat. abb. Epternac. MG SS 23 S. 31; ein anderer Katalog zitiert nur Regino, nennt aber Karlmann von vornherein *abbas* MG SS 13 S. 74.

119) *Anno incarnationis Domini 871 . . . Carlus . . . Karlomanum filium suum, qui per apostasiam diaconatus officium spreverat et turbam praedonum latronum sibi sociaverat, cum quibus regnum patris infestabat ac ecclesias Dei devastabat, captum oculis privavit. Cui a patruo suo Ludovico rege coenobium Epternacense concessum est ad subsidium vitae.* (Abtskat. MG SS 23 S. 31). Der Inhalt stellt einen reinen Auszug aus Regino dar, wie das folgende Zitat zeigt: *Post haec per apostasiam recedens ab ecclesiastica religione, abiiciens ac spernens neglegenter gratiam, quae ei data erat per impositionem manus, alter Julianus efficitur. Collecta quippe predonum non modica turba ecclesias Dei coepit devastare, ea, quae pacis sunt, impugnare, cuncta diripere et inaudita mala perpetrare; . . . ille miseratione motus Absternacum monasterium sancti Willibrordi ei ad subsidium vitae presentis concessit.* (Ed. RAU [= Quellen zur karol. Reichsgeschichte 3] S. 232.)

120) Etwa bei WAMPACH, s. u. Anm. 124.

121) WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach I, 1 S. 172 f.

122) MG D Ottos I. 427.

wenn wir sie auf den Petenten Siegfried zurückführen: Will er für den Niedergang der Abtei (der natürlich möglichst tief sein muß – desto größer ist ja sein Verdienst als Reformator) einen Grund nennen, so kann er schlecht auf die übliche Formel von der Nachlässigkeit der früheren Äbte oder gar der Laienäbte zurückgreifen – denn das waren ja seine Vorfahren bzw. nahen Verwandten Reginar d. Ä., Reginar I. Langhals und Giselbert jahrzehntelang gewesen¹²³). So bot sich ihm Karlmann als »Sündenbock« an, dessen Ruf bereits anderweitig ruiniert war.

Der zweite Vorwurf Theoderichs, Karlmann habe Kloostergut an seine *satellites* vergeben, resultiert aus einer »Uminterpretation« Reginos: Hatten dieser und ihm folgend der Abtskatalog berichtet, Karlmann habe vor seiner Degradation eine Schar Verbrecher um sich gesammelt, mit denen er in das Reich seines Vaters eingefallen sei und die Kirchen Gottes verwüstet habe, während sie über seine Echternacher Zeit nichts aussagen, so bezieht Theoderich diese allgemeinen Vorwürfe auf Echternach, nachdem schon der Abtskatalog die politische Dimension von Karlmanns Aktion unterschlagen und sie auf die Beraubung der Kirchen verkürzt hatte.

So entstand aus politisch, kirchenpolitisch und persönlich bedingten Gründen ein weiterer »Beleg« für das Verderben bringende Wirken der Laienäbte, was sich bei Wampach dann so liest: »Wenn nicht alle Mönche zuvor zum Wanderstab gegriffen hatten, so zwang die jetzt eingerissene Lotterwirtschaft sie zum Auszug. Säkularpriester nehmen von nun an ihren Platz ein. Jegliche Erinnerungen die einstige Bestimmung des Ortes muß Karlmann vernichtet, die Abteigebäude zum Kriegslager umgewandelt, das Klostergut verschleudert haben«¹²⁴).

Durch die vorstehenden Ausführungen ist es hoffentlich gelungen, einigen Ballast abzuwerfen und unbefangener an den Versuch zu gehen, Bausteine zu einer »Erklärung« für den Laienabbatiat zusammenzutragen, genauer, Gründe und Entwicklungsbedingungen für die Tatsache, daß sich der Laienabbatiat gerade im 9. Jahrhundert im Westen und im Mittelreich entwickelte.

Es hat sich als notwendig ergeben, ein Wort der Erklärung vorauszuschicken. Selbstverständlich wird hier nicht beansprucht, den Laienabbatiat »restlos mit Hilfe des Kausalitätsprinzips« zu erklären¹²⁵) und ebensowenig kann intendiert werden, alle Ursachen dafür zu bestimmen¹²⁶). Es liegt im Wesen einer solchen Erklärung, daß damit nicht ein einzelnes Ereignis zwingend erklärt werden kann – etwa warum es Laienäbte in St. Maximin, nicht aber in Prüm gab –, sondern es kann nur »das Allgemeine an der Wirklichkeit erörtert (werden), und zwar durch Aussagen von relativer

123) Zu den verschiedenen Möglichkeiten einer verwandtschaftlichen Verknüpfung E. HLAUITSCHKA, Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte (= Schriften der MGH 21) Stuttgart 1968 S. 176 f. Anm. 61.

124) WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach I, 1 S. 172 f.

125) K. G. FABER, Theorie der Geschichtswissenschaft, München ²1972 S. 69.

126) Vgl. ebd. S. 72 mit Lit. in Anm. 17.

Allgemeinheit«¹²⁷). Und auch für sie gilt weiterhin Rankes Wort: »Wenn ich sage: bedingen, so heißt das freilich nicht durch absolute Notwendigkeit«¹²⁸). In diesem Sinne entspricht das Folgende eher einem »explanation sketch« im Sinne Hempels¹²⁹), und es bekennt sich ausdrücklich zum »hypothetischen Charakter historischer Erklärungen«¹³⁰).

Auch für den Laienabbatiat gilt, daß er im 9. Jahrhundert nicht ex nihilo entstand, sondern aus einem ganz bestimmten System heraus erwuchs, aus einem System, in dem »Kirchliches« und »Weltliches« viel enger miteinander verbunden, ja ineinander verwoben waren, als man es angesichts der späteren Auseinandersetzungen annehmen möchte. Die Anfänge dieses Systems und damit die Anfänge der Entwicklung hin zum Laienabbatiat liegen in der Merowingerzeit; entscheidend aber wurde der Übergang der Herrschaft an die Karolinger und die Ausprägung der späteren Verhältnisse im 8. Jahrhundert.

Im folgenden soll noch einmal versucht werden, die für unser Thema wichtigsten Aspekte der Entwicklung des Abbatiate bis zur Zeit Karls des Großen thesenartig zu skizzieren¹³¹), um von dem dann erreichten Stand aus die Herausbildung und die Verbreitung des Laienabbatiate in der Folgezeit plausibel zu machen.

In der Merowingerzeit scheinen die Äbte im Vergleich zur Karolingerzeit in den kirchlichen Kreisen wie in der »Welt« keine als besonders bedeutend angesehene Stellung gehabt haben, wie sich aus einer Analyse der Konzilsakten, aber auch aus der Beobachtung einzelner kirchlich-politischer Phänomene ergibt¹³²).

Gegen Ende des 7. Jahrhunderts läßt sich eine gewisse Entwicklung feststellen, die auf Späteres hindeutet, und unter Karl Martell ist bereits ein entscheidender Schritt vollzogen, den man zusammenfassend und vereinfachend durch den Satz charakterisieren könnte: Die Klöster und ihre Leiter sind dem Herrscher, dem politischen Zentrum, sehr viel näher gerückt¹³³).

Pippins Politik gegenüber den Klöstern scheint charakterisiert zu sein durch eine

127) Ebd. S. 79.

128) Zit. FABER, Theorie der Geschichtswissenschaft S. 67 mit Lit. dazu in Anm. 4.

129) Vgl. FABER, Theorie der Geschichtswissenschaft S. 76 Anm. 28.

130) Vgl. W. D. STEMPEL, *Multa, non multum*, in: *Geschichte – Ereignis und Erzählung*, hg. v. R. KOSELLECK und W. D. STEMPEL, München 1973 S. 588.

131) Im Wesen einer derartigen Zusammenfassung liegt es, daß sie die Basis der Aussagen nicht mehr erkennen läßt; hier werden in knapper, allgemein gehaltener Formulierung Ergebnisse wiedergegeben, die ich in meiner Dissertation aus einer detaillierten, z. T. quantifizierend arbeitenden Analyse der Konzilsakten und Heiligenviten der Merowinger- und frühen Karolingerzeit gewonnen habe.

132) Gedacht ist hier z. B. an die Verbindung Hofamt–Abbatiat, Bischofsamt–Abbatiat, an die politische Rolle der Äbte u. a. m.

133) Indizien hierfür sind die politisch motivierten Absetzungen von Äbten, Besetzung größerer Abteien mit Verwandten und Freunden bei Kumulation der einzelnen Würden, Heranziehung der Äbte zu politischen Aufgaben etc.

Weiterentwicklung dieser Tendenz: Die Verwendung der Äbte als Gesandte nimmt sehr stark zu, ihre militärische Leistung wird, wie die Verwendung des Klostergutes für militärische Zwecke, auf Konzilien geregelt. Erstmals tritt in den Quellen eine Funktion der Äbte im Gerichtswesen hervor.

Parallel zu dieser Erweiterung ihrer Aufgaben läßt sich in dieser Zeit eine politische Aufwertung und eine »Rangverbesserung« der Äbte in der kirchlichen Hierarchie und in der Gesellschaft überhaupt beobachten¹³⁴⁾.

Eine ähnliche Aufwertung erfahren die Klöster, die, wie aus entsprechenden Klagen ersichtlich wird, im Laufe schon der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts zunehmend »interessant« werden, bis schließlich gegen Ende des 8. Jahrhunderts ein Abbatat unter Umständen attraktiver ist als ein Bischofsstuhl.

Trotz sozialer und politischer Aufwertung und gestiegener Attraktivität des Amtes bleibt ein deutlicher Unterschied zum Episkopat bestehen: Die Äbte sind offensichtlich unter Karl Martell und Pippin dem Jüngeren und erst recht unter Pippin dem Mittleren noch nicht so stark mit der politisch-militärischen Sphäre verflochten wie die Bischöfe. Wie im 6./7. Jahrhundert fehlen bei ihnen Beispiele aristokratisch geprägter Lebensformen und – insbesondere – kriegerischer Aktivität, die sich mit dem vergleichen ließe, was über Milo oder Gewilip, Savaricus oder Eucherius berichtet wird. Die diesbezüglichen Klagen des Bonifatius wie die Bestimmungen der »Reformkonzilien« haben ihre Stoßrichtung eindeutig gegen die Bischöfe und andere Angehörige des Klerus – nicht gegen Äbte.

Unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen finden diese Entwicklungen ihren Abschluß. Die auf den Konzilien / Reichstagen der 750er Jahre sichtbar gewordene Rangverbesserung blieb nicht nur gewahrt, sondern festigte sich insofern, als die Äbte noch deutlicher mit den Bischöfen als eine vom übrigen Klerus abgehobene

134) Solange keine andere einleuchtende Erklärung vorliegt, würde ich in diesem Sinne die Tatsache interpretieren, daß die Äbte nicht nur in weit größerem Ausmaß als in der Merowingerzeit auf den frühkarolingischen Synoden in Erscheinung treten, sondern vor allem, daß sie im Laufe von wenigen Jahren von einer anfänglichen Nennung hinter dem gesamten Klerus, d. h. auch der Weihegrade unter dem Diakonat, direkt hinter die Bischöfe aufrücken, vor die Priester, vor den übrigen Klerus und vor die weltlichen Großen (erstmalig in Ver 755 MG Cap I S. 34 c. 4); vgl. Cap. Aquit. Pippins von 768 (MG Cap I S. 43 c. 3), Karls Cap. Haristall. 775: *congregatis in unum sinodali consilio episcopis, abbatibus, virisque illustribus comitibus* ... (MG Cap I S. 47 Einl.), womit die Formel für die künftigen Versammlungen gefunden war. Ich bin nicht sicher, ob man diese Veränderung mit einer bloßen »Verschiebung« des sozialen Prestiges erklären kann, wie Herr Prof. Borsst im Anschluß an den Einwand von Herrn Prof. EWIG in der Schlußzusammenfassung vorschlug. Ganz meiner Interpretation der gewandelten Stellung der Äbte entspricht seine Unterscheidung, daß das Ansehen in der Merowingerzeit aus der Askese herrührt, in späterer Zeit im politisch-gesellschaftlichen Bereich begründet ist. Vgl. auch aus ganz anderer Sicht B. HEGGLIN, der im Zusammenhang mit der Abtsweihe von einem Heranrücken an den Episkopat spricht (Der benediktinische Abt S. 153).

Gruppe erscheinen, die F. Prinz als »die etablierte ›Oberkirche‹ mit weitgehenden Vorrechten gegenüber der »zum Gehorsam verpflichteten ›Unterkirche‹ des eigentlichen Klerus« bezeichnet hat¹³⁵⁾.

Die Äbte gehören seit Karl dem Großen eindeutig zu den *potentes* des Reiches, sind an Reichsverteidigung und Reichsverwaltung beteiligt wie die Grafen und ihre immer noch größeren geistlichen Brüder, die Bischöfe. Nur ein – sehr bekanntes – Beispiel sei erwähnt, das die Zugehörigkeit der Äbte zur politischen und sozialen Führungsschicht demonstriert: Das *Capitulare missorum generale* von 802 nennt sie unter den *optimates* und *potentes*, unter denen Karl seine *missi* aussuchte¹³⁶⁾. Danebenzuhalten ist die Aussage der Lorscher Annalen, Karl habe keine *pauperiores vassos suos* aus dem Palast aussenden wollen, wegen deren Bestechlichkeit, sondern habe Leute ausgewählt, die es nicht nötig hätten, bestechlich zu sein, weil sie selbst bereits genug besäßen, nämlich Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, *duces* und Grafen¹³⁷⁾.

Ganz entsprechend vermitteln Kapitularien dieser Zeit den Eindruck, daß die Äbte nicht nur zum hohen Klerus gerechnet werden, sondern auch, zusammen mit den Bischöfen, zu den Herrschaftsträgern im Reich; sie werden wie diese als *fideles* bezeichnet und mit Verlust ihres *honor* bedroht für den Fall der Pflichtverletzung auch in ihrem weltlichen Aufgabenbereich¹³⁸⁾.

Auch in ihrem Fehlverhalten stellen die Äbte ihre Zugehörigkeit zu diesen Kreisen quasi negativ unter Beweis, wie aus den scharfen, ironischen Fragen des Kapitulars von 811 hervorgeht. Darin wird den Äbten – und zwar den regularen, nicht etwa den Laienäbten – u. a. vorgeworfen: das Halten eines bewaffneten Gefolges, Eitelkeit, Einmischung in weltliche Angelegenheiten und vor allem Habgier, mit ihren verschiedensten Ausprägungen; insbesondere wird die *oppressio pauperum* erwähnt¹³⁹⁾. Diese Vorwürfe werden von kirchlichen Synoden des Jahres 813 weitgehend bestätigt – wenn auch quasi indirekt¹⁴⁰⁾.

135) Klerus und Krieg im früheren Mittelalter S. 99 f.

136) MG Cap I S. 91 f. *Karolus elegit ex optimatibus suis prudentissimis et sapientissimos viros, tam archiepiscopos quam et reliqui episcopis simulque et abbates venerabiles laicosque religiosos, et direxit in universum suum.*

137) MG SS 1 S. 38. Vgl. dazu K. Bostl, *Potens und Pauper. Studien zur gesellschaftlichen Differenzierung im frühen Mittelalter und zum ›Pauperismus‹ des Hochmittelalters*, in: ders. *Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa*, München–Wien 1964 S. 106 ff. Zu *potentes* (= Herrschaftsträger) zusammenfassend mit neuerer Literatur: ders., *Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter* 1 S. 142 f.

138) Vgl. z. B. MG Cap I S. 152 c. 7: *Et in cuiuscumque comitatum et potestate inventum fuerit et denarius ex dominica moneta bene merus et pensantes reiectaverit, episcopus, abba aut comes, in cuiuslibet potestate ut diximus inventi fuerit et hoc emendare distullerint, honore priventur.*

139) MG Cap I S. 162 ff.

140) Die Synode von Mainz beschließt etwa, daß die durch Traditionen Enterbten entschädigt werden sollen (MG Conc II, 1 S. 262 c. 6) und hält für die Zukunft fest, daß

Parallel zu diesem sozialen und politischen Aufstieg des Abbiats vollzog sich eine materielle Entwicklung der Klöster, die die gestiegene Attraktivität des Amtes nur noch verstärken mußte: durch zahlreiche große und kleine Schenkungen vermehrte sich der Reichtum der Klöster, auch wenn durch Säkularisationen Verluste eintraten. Augenfällig wird dieser materielle Aspekt des Abbiats in der Ausstattung der führenden Leute aus Karls und Ludwigs Umgebung mit einem oder mehreren Klöstern¹⁴¹⁾. Man denke nur an Alkuin oder Einhard. Hier liegt auch der Grund dafür, daß so viele Bischöfe in dieser Zeit zusätzlich Abtstühle innehatten¹⁴²⁾. Ein weiteres Indiz für das erreichte Prestige eines Abtes zur Zeit Karls sei noch genannt: Das Abtsamt ist nicht mehr – wie in der Merowingerzeit – Durchgangsstation einer Karriere, sondern ein Ziel bzw. ein Endpunkt¹⁴³⁾.

Angesichts dieses Erscheinungsbildes der Äbte, das nichts mehr mit asketischem Mönchsleben hinter abgeschiedenen Klostermauern gemein zu haben scheint, angesichts der vielfach bezeugten Aktivität der Äbte als Heerführer, als Missi im Innern des Reiches und als Gesandte zu auswärtigen Mächten, als Verwaltungsbeamte, angefangen vom Zolleinnehmer bis zum Chef der Kanzlei, drängt sich die Frage auf, inwiefern diese Äbte sich von Laienäbten unterscheiden.

Von daher läßt sich auch erklären, warum wir unter Karl dem Großen keine Laienäbte finden; es gab sie nicht – zumindest nicht in nennenswerter Zahl und Bedeutung – ja wir können weitergehen und sagen, es brauchte auch keine Laienäbte zu geben, weil die Äbte, wie wir sie unter Karl in so großer Zahl finden, ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zum Stande des Klerus oder der Mönche, ihre weltlichen Aufgaben voll erfüllten. Ausnahmen, die eher den Charakter von Pannen im System haben, hatten mit der Standesqualität des Betreffenden nichts zu tun und stellten, wie etwa auch die Reibereien zwischen geistlichen und weltlichen Herrschaftsträgern, die uns durch die Kapitularien der Spätzeit Karls des Großen bezeugt sind¹⁴⁴⁾, das Funktionieren des Systems oder gar das System selbst nicht in Frage.

Das Funktionieren des Systems war ernsthaft gefährdet, als grundsätzliche Kritik am System selbst geübt wurde; für die Äbte geschah dies im Zuge der Klosterreformbewegung, die durch den Namen Benedikts von Aniane und durch die Aachener Reformsynoden charakterisiert ist. Sie schuf bzw. wiederbelebte ein Bild

weder Bischöfe noch Äbte, weder Grafen noch deren Untergebene *sub mala occasione vel malo ingenio res pauperum vel minus potentum nec emere nec vi tollere audeat* (ebd. c. 7). Vgl. auch die plumpe Apologetik in Reims (MG Conc II, 1 S. 293 c. 51).

141) Vgl. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1 S. 105 f. mit Anm. 393.

142) Die Aufzählung bei HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 2 S. 208 Anm. 2 kann noch beträchtlich vermehrt werden; vgl. schon LESNE, Histoire de la propriété ecclésiastique 2, 1 S. 127 und 2, 2 S. 154.

143) Vgl. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1 S. 105 f. zur Karriere der Hofkapläne.

144) Dazu PRINZ, Klerus und Krieg im frühen Mittelalter S. 92 ff.

des Abtes, das mit dem im Karlsreich herausgebildeten nur einen kleinen Teil gemein hatte. Durch die Fixierung des Abtes ausschließlich auf seine Aufgaben im Kloster, auf das regulare Leben, wurde die gesamte Tätigkeit in der Welt, zumindest tendenziell, kriminalisiert – entsprechend der allgemeinen Tendenz der anianischen Reform, deren »Ideal« Th. Schieffer als »eine Entweltlichung des Mönchtums« charakterisiert hat¹⁴⁵).

Anders ausgedrückt: Indem der schmale Teil des breiten Bedeutungsfeldes »Abt«, den Benedikt und seine rigoristischen Anhänger vertraten, als Inhalt des Begriffs schlechthin allgemein verbindlich gemacht wurde, mußten alle anderen Bedeutungen des Wortes »Abt« aus dem Begriff herausfallen. Wurden diese Ideen verwirklicht, war die »Zwischenschicht . . ., die Geistliches und Weltliches ohne innere Divergenz verband«, der H. Fichtenau Äbte wie Alkuin, Angilbert oder Einhard zurechnet¹⁴⁶), zum Verschwinden verurteilt. Dabei mußte es naturgemäß zu einer »Radikalisierung« auf beiden Seiten, zu einem Auseinanderrücken der Pole kommen, die zuvor mehr oder weniger einträchtig unter dem Dach »Abt« vereint waren: Am Ende steht auf der einen Seite der neue Abt, der aufgrund seiner monastischen Ausrichtung als Herrschaftsträger unbrauchbar sein mußte, auf der anderen Seite der Laienabt, der diesen Aufgabenbereich des alten Abtes wahrnahm, aber als Klosterleiter unmöglich erschien.

Pointiert ausgedrückt: Die Reform Benedikts von Aniane wandte sich nicht gegen die Laienäbte, sondern brachte sie erst hervor. So im theoretischen Modell; in der Praxis des späten 9. Jahrhunderts dagegen finden wir alle Formen des Abbatia, die man sich denken kann, nicht nur gruppiert um die beiden Pole, sondern auch sämtliche Übergangsformen, die dem Bild des Abtes zur Zeit Karls des Großen nahekommen.

Die Abweichung der Wirklichkeit vom Modell ist damit zu erklären, daß dieses sämtliche äußeren Faktoren außer acht gelassen hat. Sie aber bewirken, daß weder die Reformen ihre Ideen voll in die Wirklichkeit umsetzen noch das Königtum seine Interessen voll wahren konnte. Immerhin haben die Reformen es geschafft, das Problem des klosterfremden Abtes ins Bewußtsein zu heben.

Parallel und zunächst ohne Beziehung zur Frage des Abtes oder der Klöster lief die Reformbewegung, die sich in immer schärferer Form gegen die Verwendung des Kirchengutes für weltliche Zwecke, insbesondere gegen seine Vergabe an Laien, wandte. Zu einer Verbindung beider Argumentationsebenen kam es, als die Frage des Kirchengutes zum ernststen Zusammenstoß der Bischöfe mit den weltlichen Großen führte. In diesem Augenblick stand den Bischöfen zur Abwehr gegen die Vorwürfe der Laien, sie handelten aus Habgier, das theologisch-pastorale Argument gegen die Laienäbte zur Verfügung, das die Klosterreformer bereitgestellt hatten, nicht gegen

145) Die Krise des karolingischen Imperiums, Festschrift G. Kallen, Bonn 1957 S. 7.

146) Das karolingische Imperium S. 102.

die Laienäbte, sondern gegen jeglichen klosterfremden Abt.

Auf der anderen Seite wurde der Erfolg der Reformideen ganz einfach dadurch beeinträchtigt, daß nicht jeder Abt sich diese Ideen zu eigen machen wollte, sondern an der alten, durch eine doppelte Aufgabenstellung definierten Auffassung von seiner Stellung festhielt. So konnte der König, später die Könige, sich weiterhin auf Äbte stützen und die wirtschaftlichen, politischen und militärischen Machtfaktoren, welche die Klöster darstellten, nutzen; nutzen nicht zuletzt in der Form des persönlichen Servitiums.

Waren demnach die Laienäbte doch letztlich »unnötig«? Nein, wie eine andere Überlegung zeigt. Mit der Betonung der Funktion des Abtes als Herrschaftsträger, die durch die Reformforderungen beeinträchtigt wird, rückt in dem hier dargelegten Denkmodell ein Aspekt des Laienabbatiats in den Vordergrund, der allzuoft vernachlässigt wurde, weil man den Blick auf die »Habgier«, auf den »Egoismus der Großen« fixierte, d. h. auf die Aneignung der Abteien durch die Grafen, weniger auf die Vergabe durch den König.

Damit gerät ein Faktor in den Blickpunkt, der entscheidend zur Ausbreitung des Laienabbatiats in seiner eklatanten Form beigetragen hat: Das Verhältnis des Herrschers zu seinen Großen im Zusammenhang mit der allgemeinen politischen Entwicklung. Wir können davon ausgehen, daß die Karolinger insgesamt nicht ohne die Großen des Reiches, zu denen auch die Bischöfe und Äbte gehören, regieren konnten¹⁴⁷⁾.

Aus diesem Grunde waren die Karolinger von Anfang an und durchgehend, d. h. auch Karl der Große und Ludwig der Fromme, auf die Inanspruchnahme von Kirchengut angewiesen. Die Situation wurde kritisch etwa seit der zweiten Hälfte von Karls Regierungszeit durch die Beendigung der Expansion des Frankenreiches, die vielen Angehörigen des Adels Wirkungsfeld und Ausstattung verschafft hatte. Unter Ludwig dem Frommen kam ein weiteres hinzu: Hatte Karl den Fiscus im Kernreich geschont, was etwa an seinen Schenkungen an Klöster abzulesen ist, so war Ludwig darin sehr viel weniger zurückhaltend. Außerdem: Im Vergleich zu Karls im ganzen unangefochtenen Kirchenherrschaft war Ludwigs Stellung gegenüber der Kirche sehr viel schwächer, und zusätzlich erschwerten die Reformgedanken den Rückgriff auf das Kirchengut.

Vollends kritisch wurde diese durch reale und ideologische Momente verschärfte Situation des Königtums seit den 830er Jahren durch die anhaltenden Bürgerkriege mit den daraus erwachsenden Parteigungen. Sie brachten vor allem eine generelle Schwächung der Position aller Herrscher, weil sie ihre Abhängigkeit von der Unterstützung durch die jeweiligen Anhänger vergrößerten. Allein die Notwendigkeit, immer mehr Anhänger an sich zu binden, von dem Konkurrenten abzuziehen, mußte

147) Zu diesem Problemereich zuletzt K. BOSL, Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter 1 S. 109 f., 126 ff. Zum Folgenden vgl. W. SCHLESINGER, Die Auflösung des Karlsreiches, in: Karl der Große, 1 Düsseldorf 31967 S. 792 ff.

eine wachsende Verknappung der zur Verfügung stehenden Güter nach sich ziehen. Noch mehr, die Ansprüche wuchsen, weil die Großen – und zwar die geistlichen wie die weltlichen – die Situation ausnutzten, um den Herrscher unter Druck zu setzen, besonders auffällig bei Karl dem Kahlen. In dieser Notsituation – mehrfach tauchen in den Quellen Beteuerungen Lothars und Karls auf, sie vergäben nur aus Not, aus Mangel an Reichsgut Kirchen- bzw. Klostergut¹⁴⁸⁾ – vergaben die Herrscher auch ganze Abteien, was im Grunde eine Kombination zweier alter karolingischer Prinzipien darstellt: 1. Vergabe von Abbatien an Leute, die sich aus irgendwelchen Gründen Verdienste erworben hatten, und 2. Vergabe von Klostergut an Laien ganz generell. Die Vergabe von Klöstern bot sich an, weil hier im Unterschied etwa zu Bistümern lange Zeit keine kirchlichen Weihen erforderlich waren¹⁴⁹⁾. Die Proteste der Bischöfe seit der Mitte des 9. Jahrhunderts dagegen, daß dabei Klöster auch an Laien gingen und nicht nur an Kleriker – hier hatte man im Unterschied zu den Reformern um Benedikt von Aniane keine Einwände –, war eine Frucht des durch die Reformbewegungen geschärften Bewußtseins und Mittel im politischen Kampf um die Verteilung der Macht.

Zum Abschluß sei nun doch noch auf die so oft als Ursache für das Laienabtwesen strapazierte Habgier und Eigensucht der Großen eingegangen. Es braucht hier nicht wiederholt zu werden, welche Auffassung vom Staat und von der Rolle des in dieser Zeit entstehenden Fürstentums zum Vorschein kommt, wenn man die Stärkung der Macht des Adels nur unter dem Aspekt der Schwächung des Königs als Verderben für den Staat ansieht. Natürlich hatten die Großen ein Interesse daran, ihre Macht auszubauen, vor allem, wenn dies, wie im Norden und Westen des Frankenreiches durch die Normannengefahr, direkt gefordert wurde. Und ebenso natürlich ist es, daß sie sich dabei je länger desto mehr auf die Klöster konzentrieren mußten, weil andere Möglichkeiten kaum mehr offen standen: Vom Königsgut war kaum mehr etwas zu holen, über das Kirchengut wachten die Bischöfe, die Klöster waren im Grunde die einzigen lohnenswerten und zugleich disponiblen Objekte, bevor man sich im 10. Jahrhundert dann auch an die Bistümer wagte¹⁵⁰⁾.

148) Eine Zusammenstellung einschlägiger Quellenzeugnisse bei H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte*, Weimar 1933 Nd. 1972 S. 145 f. Anm. 11.

149) Vgl. auch C. BRÜHL, *Fodrum, Gistum, Servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrh.*, Köln–Graz–Wien 1968 (= *Kölner historische Abhandlungen* 14, 1) S. 51.

150) Ein gutes Beispiel dafür ist Heribert von Vermandois, dem es 925 gelang, seinen kaum fünfjährigen Sohn Hugo zum Metropolit von Reims wählen zu lassen, die geistlichen Funktionen durch Bischof Abbo v. Soissons wahrnehmen ließ und sich selbst die Verwaltung der Temporalien des Erzbistums sicherte. Vgl. PRINZ, *Klerus und Krieg im früheren Mittelalter* S. 159 ff.

Es ist aber auch erklärlich, warum die Großen sich gerade auf die Abtswürde konzentrierten: Wenn sie sich nicht mit der Leihe einzelner Güter begnügen wollten, für die sie – als Präkarien – Zins zahlen sollten, war die Abtswürde die einzige Möglichkeit, über das Klostergut als Ganzes, mit Ausnahme der *mensa fratrum*, frei zu verfügen. Eine Nutzung der ihnen übertragenen Klöster in der Art, wie es der König konnte, war ihnen nicht möglich, da sie nicht ohne weiteres in die Rolle des Königs, der als anerkannter Herrscher auch über die Kirche gewisse Leistungen beanspruchen konnte, hineinschlüpfen konnten. So blieb als die einzige ihnen mögliche Form der Herrschaft über ein Kloster, das ja nicht ihr Eigenkloster war, der Abbatat.

Erst in späterer Zeit, um die Mitte des 10. Jahrhunderts, konnten die mächtigsten Familien ihre Abtsstellung zugunsten einer Herrschaft über das Kloster, das einen eigenen Abt erhielt, aufgeben; sie übernahmen damit die Rolle des alten königlichen Schutzherrn. Eine andere Möglichkeit, die damit eng verbunden erscheint, ist die der Vogtei¹⁵¹).

Der Laienabbatit ist demnach – wenn man den Adel in den Vordergrund der Betrachtung rückt – nicht ein besonders verwerflicher Ausdruck der Habgier eigensüchtiger Großer, sondern eine Form des Machtausbaus, über dessen Ursachen hier nicht gehandelt werden kann, eine Form, die durch die gegebenen Verhältnisse nahegelegt wurde. In den unterschiedlichen Strukturen im Westen und Osten des Reiches sind wohl auch die Ursachen für die Tatsache zu suchen, warum gerade im Westen und in Lothringen sich der Laienabbatit so stark entwickelte – und nicht im Osten¹⁵²).

Früher, als man noch im Erbfeind-Denken Geschichte schrieb, führte man es auf moralische bzw. charakterliche Eigenschaften des Volkes zurück, etwa nach dem Motto: Auch beim Laienabbatit zeigt sich wieder die Verrottung und Anarchie im Westen, von der nur der ihm benachbarte Teil des deutschen Volkes angekränkt wurde, während im Osten Ordnung und staaterhaltende Gesinnung herrschten¹⁵³).

Es kann hier selbstverständlich keine strukturelle Untersuchung der drei Reichsteile geboten werden, die ein dringendes Desiderat der Forschung darstellt, ja es fällt schwer, die öfter erwähnten Strukturunterschiede zwischen West und Ost zu belegen¹⁵⁴). Dennoch sei der Versuch gewagt, hier einige Momente zu nennen, die für

151) Für TH. MAYER ist daher der Laienabbatit eine der »Vorstufen des wohlausgebauten Rechtes der Kirchengogtei« (Fürsten und Staat S. 17).

152) Hier ist Hersfeld (Otto d. Erlauchte) fast das einzige Beispiel; vgl. DÜMMLER, Gesch. d. Ostfr. Reiches 3 S. 642 Anm. 3; H. P. WEHLT, Reichsabtei und König dargestellt am Beispiel der Abtei Lorsch mit Ausblicken auf Hersfeld, Stablo und Fulda (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 28) Göttingen 1970 S. 170.

153) DÜMMLER, Gesch. d. Ostfr. Reiches 1 S. 311, 3 S. 642.

154) Eine Zusammenstellung »charakteristischer Verschiedenheiten, die aber nicht nur durch die gesamte Zeitlage bedingt waren, sondern auch auf der verschiedenen Ausstattung be-

die geographische Verteilung des Laienabbiats eine Rolle gespielt haben dürften: Vor allem ist hier an den unterschiedlichen Grad der Feudalisierung zu denken, die im Westen eher und vollständiger alle Bereiche des »Staates« und auch der »Kirche« durchdrang als im Osten¹⁵⁵). Ch. Perrin hat den »archaischeren« Charakter der Sozialstruktur des ostfränkischen und auch des späteren deutschen Reiches klar herausgearbeitet, und K. Bosl ist ihm darin gefolgt¹⁵⁶). Die Feudalisierung setzte aber in dem ostfränkischen Bereich nicht nur später ein, ihre im Westen so hervortretende Folge der »Zersplitterung der staatlichen Gewalt« in der Hand des »jüngeren fränkischen Fürstentums« nach dem Ausdruck K. Brunners¹⁵⁷) wurde im Osten schon früh abgefangen durch die Herausbildung starker regionaler Gewalten, die zumindest zum Teil eine königsähnliche Kirchenherrschaft ausübten¹⁵⁸), und dann durch das sächsische Königtum, das wiederum ein »Reichskirchensystem« aufbaute¹⁵⁹).

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung dürfte die unterschiedliche Ausgangsstellung der Söhne Ludwigs des Frommen gewesen sein; während bei der Reichsteilung Ludwig der Deutsche ein Gebiet erhielt, in dem er seit 833 unbestritten herrschte, mußte Karl der Kahle das ihm als Kernraum zugewiesene Aquitanien erst erobern, was erst 848 gelang. Allein von daher ergibt sich eine viel schwächere Position Karls des Kahlen – die nicht zuletzt in Dokumenten wie dem Vertrag von Coulainen oder den Konzilsakten der 840er Jahre ihren Ausdruck findet. In Lotharingen kommt zu der fortgeschrittenen Feudalisierung verschärfend hinzu, daß Lothar I. und Lothar II. nur kurze Regierungszeiten hatten, dazu Lothars II. Stellung durch seinen Ehestreit zusätzlich geschwächt wurde. Nach 870 konnten sich die großen Familien eines weitgehenden Freiraums erfreuen, da es kein Herrscher vermochte, ihnen eine unumstrittene Herrschaft aufzuerlegen.

ruhten, die die Tochterstaaten der karolingischen Monarchie mitbekommen hatten« bei H. MITTEIS, Der Vertrag von Verdun im Rahmen der karolingischen Verfassungspolitik (1943), wieder in: ders. Die Rechtsidee in der Geschichte S. 449 ff. (Zitat S. 449).

155) Vgl. etwa H. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlagen einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters, Weimar ⁶1959 Kap. 5 bes. S. 101 ff. Für die Kirche: PRINZ, Klerus und Krieg im früheren Mittelalter S. 158 f. mit Lit. Zu den möglichen Ursachen dieser Unterschiede in der Feudalisierung vgl. CH. PERRIN, La société féodale allemande et ses institutions du X^e au XII^e siècle, Paris o. J.

156) PERRIN, La société féodale allemande bes. S. 189 ff., wo er auch Differenzierungen innerhalb Deutschlands vornimmt; BOSL, Das Hochmittelalter in der deutschen und europäischen Geschichte in: HZ 194 (1962) S. 546. Vgl. auch ders., Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter 1 S. 164. Für eine ähnliche Entwicklung auf wirtschaftlichem Gebiet vgl. PERRIN, Seigneurie rurale en France et en Allemagne du début du IX^e à la fin du XII^e siècle, Paris o. J.

157) Der fränkische Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrh., in: Intitulatio II S. 181.

158) Dazu K. BOSL, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: GEBHARDT, Hdb. der deutschen Geschichte 1⁹ Stuttgart 1970 S. 747–749 mit reichen Literaturangaben.

159) Nach PRINZ, Klerus und Krieg im frühen Mittelalter S. 91 war es »eher eine Wiederbelebung karolingischer Regierungspraxis als eine Neuschöpfung«.

Ein drittes Moment ist anzuführen: Die Konzilsakten bzw. Kapitularien, soweit solche aus dem Osten überliefert sind, vermitteln den Eindruck, daß sich Ludwig der Deutsche mehr auf seine hohen Geistlichen verlassen konnte als Karl der Kahle, da sie ihm offenbar keine so weitgehenden Reformforderungen präsentierten, wie ihre westfränkischen Kollegen, »jene üppigen und hochfahrenden Prälaten des Westens, die unverhüllt darnach trachteten, leitenden Einfluß auch auf alle weltlichen Angelegenheiten zu gewinnen«. Demgegenüber nahm die »Kirche des Ostens« nach Dümmler, von dem diese – mit seiner Wertung von Meaux/Paris und Epernay nur schwer zu vereinbarende – Charakteristik stammt, »fern von der Entartung eines entwickelteren Zustandes dem christlichen Volke gegenüber noch eine würdige und naturgemäße Stellung ein«¹⁶⁰). H. Fichtenau setzt der »traditionsgebundenen Haltung der deutschen Reichskirche« die »staatsfremde, ja teilweise staatsfeindliche Voranstellung der Doktrin durch den westfränkischen Klerus« entgegen¹⁶¹). Gemeint ist in beiden Fällen, daß auch im ideologischen Bereich ältere Zustände bzw. Denkweisen im Osten erhalten geblieben zu sein scheinen, die an die *r e l a t i v e* Problemlosigkeit der Verhältnisse unter Karl d. G. erinnert, d. h. an die Zeit vor dem durch die Reformbewegung geweckten und geschärften Problembewußtsein.

Aus der Sicht des Adels selbst ergeben sich schließlich Unterschiede zwischen Ost und West: Im Osten bleibt das Moment der Expansion mit den sich daraus ergebenden Möglichkeiten erhalten. Der Adel ist nicht in dem gleichen Maße wie im Westen auf den Ausbau einer Machtstellung verwiesen bzw. durch äußere Ereignisse dazu gezwungen; und dieser muß im dünner besiedelten und weniger erschlossenen Osten nicht in gleicher Weise auf Kosten bestehender Herrschaften und Machtpositionen gehen wie im Westen. Er ist also nicht im gleichen Maße auf Kirchen und Klöster »angewiesen«, die darüber hinaus auch keinen so hohen Anteil am Grundvermögen hatten wie die im Westen und, von Ausnahmen abgesehen, wohl auch nicht so attraktiv waren.

Fassen wir in einem Satz zusammen: Laienäbte gab es im Westen und im Mittelreich in weit stärkerem Maße, weil der Herrscher sie dort nötiger brauchte, weil der Adel dort ein größeres Interesse am Laienabbatiat hatte und dieses Interesse aufgrund bestimmter Umstände auch Realität werden lassen konnte.

160) DÜMLLER, *Gesch. d. Ostfr. Reiches* I S. 311.

161) *Das karolingische Imperium* S. 235. Vgl. schon H. BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte* 2, bearb. v. C. Frh. v. SCHWERIN, München-Leipzig 1928 S. 432; H. MITTEIS, *Der Vertrag von Verdun* S. 455 f.